1/2015
24. Jahrgang · F14682

ipunkt

Mitteilungsblatt der Unfallkasse Sachsen

Mit mir nicht.
Die 7 größten Stressfallen.

Zahnrettungsboxen:
Jetzt flexibler einsetzbar.

Ersthelferausbildung:
neu strukturiert.

Mit Seminarplan 2016

Niemand ist perfekt ...

Impressum Mitteilungsblatt

Herausgeber
Unfallkasse Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gesetzliche Unfallversicherung
Rosa-Luxemburg-Straße 17 a
01662 Meißen
Postfach 42
01651 Meißen
Telefon: (0 35 21) 724-0
Telefax: (0 35 21) 724-333
Internet: www.unfallkassesachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Dr. Martin Winter

Redaktion
Karsten Janz
Telefon: (03521) 724-266
E-Mail: redaktion@unfallkassesachsen.de

Satz, Repro und Versand
Gesamtherstellung
Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz
Telefon: (03525) 718600, Telefax: 718610
ISDN-Mac 718634

Titelfoto
www.fotolia.com – implementarfilms

Verlag
Satztechnik Meißen GmbH
Verlagsleiter Polo Palmen
Telefon: (03525) 718620
Internet: www.satztechnik-meissen.de

Auflage
6.500 Exemplare

Erscheinung
Die Zeitschrift „i-punkt“ erscheint mehrmals im Jahr.

Die Schriftleitung behält sich vor, Leserbriefe gekürzt zu veröffentlichen. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Bei Einsendung an die Schriftleitung wird dem Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung zugestimmt. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages strafbar.

© 2015 Satztechnik Meißen GmbH

ISSN 1865-455X

Auf den Punkt gebracht

Ablenkung durch Handys und Smartphones im Auto wird wahnsinnig unterschätzt. Wer während der Fahrt eine SMS checkt oder schreibt, fährt pro Sekunde 14 Meter blind. Bei rund einem Drittel der Straßenverkehrsunfälle spielt Unaufmerksamkeit eine Rolle. Dazu kommt eine äußerst beunruhigende Tendenz zu mangelnder Konzentration bei allen Verkehrsteilnehmern, ganz gleich, ob sie mit dem Auto, per Rad oder zu Fuß unterwegs sind. Experten sehen in Smartphones die Hauptursache für Unfälle durch Unaufmerksamkeit. Denn ihre Nutzung im Straßenverkehr kann das Unfallrisiko über drei verschiedene Arten von Ablenkung zur gleichen Zeit besonders stark erhöhen. Das Lesen oder Schreiben einer Textnachricht beispielsweise ist gleichermaßen eine motorische, eine visuelle und eine mentale Ablenkung.
Mehr Infos. Deutscher Verkehrssicherheitsrat – www.dvr.de

Niemand ist perfekt

Bei gleicher Eignung bevorzugt? Wer zu den mehr als zehn Prozent der Deutschen gehört, die eine Behinderung haben, weiß: Wenn es um den Beruf geht, gilt es, nicht nur sichtbare Hürden zu überwinden. Dabei werden die Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit

Foto: www.picture-alliance.com

60 Plus: Selten so gefragt

Seite 08

Die Zahl der älteren Mitarbeiter steigt und steigt. Das Umdenken in den Betrieben ist im vollen Gange. An altersgerechter Arbeitsgestaltung kommt wohl keiner vorbei. Was das ist und warum die betriebliche Gesundheitsförderung dafür als eine tragende Säule gilt.

Foto: www.picture-alliance.com

Helfer gesetzlich versichert

Seite 18

Tausende Flüchtlinge kommen derzeit auch nach Sachsen. Noch geht es um medizinische Erstversorgung, Essen und ein Dach über dem Kopf. Doch soll Integration gelingen, braucht es mehr. Unterstützung, die nur mit ehrenamtlicher Hilfe zu bewältigen ist. Wir sagen Ihnen, wann Versicherungsschutz besteht und was dabei zu beachten ist.

Foto: www.picture-alliance.com

Seite 04

oft unterschätzt. Arbeitgeber loben Beschäftigte mit Handicap meist als besonders motiviert und ein Gewinn für Unternehmenskultur und Betriebsklima.

Foto: www.fotolia.com – Claudia Paulussen

Seminare 2016

Seite 30

Was macht meinen Arbeitsplatz unfallsicher? Wie bleibe ich im Job gesund? Zwischen viertausend und fünftausend Beschäftigte besuchen jedes Jahr die 200 Seminare der UK Sachsen – ein breit gefächertes Angebot. Unsere Übersicht hilft bei der Entscheidung.

Gesundheit

Niemand ist perfekt — 04

Nachgefragt bei — 06

Für unsere Arbeit brauchen wir — 07

60 Plus: Selten so gefragt — 08

Nichts kann uns stressen, wenn wir uns nicht stressen lassen — 10

Sicherheit

Reform geschafft? — 12

Kommt das Limit? — 13

Kompakt und praxisnah — 14

Sachsen sucht den Schüler-Super-Sani — 15

Information

Zahn raus? Zahn rein — 16

Neues Lohnnachweisverfahren für die Unfallversicherung — 17

www.gda-psyche.de — 17

Gesetzlicher Versicherungsschutz bei Flüchtlingshilfe — 18

Ich mach's morgen, übermorgen ... sicher bald! — 20

Bekanntmachungen

DGUV Vorschrift 2 — 21

Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen — 28

Seminarprogramm — 30

Neue Medien — 38

Beilagenhinweis:

SiBe-Report 1/2015 bis 4/2015 und der UKS Kalender 2016
Außerdem für Schulen: Pluspunkt Nr. 4

Fehlte etwas? Telefon (03521) 724 314

Foto: www.picture-alliance.com

Niemand ist perfekt …

Der lange Weg zur Inklusion

Menschen mit Behinderung gehören zu unserer Gesellschaft. Doch nach wie vor erfahren sie wenig Akzeptanz, auch im Berufsleben. Das soll sich ändern. Am besten in den Köpfen der „Normalen". Fakt ist: Niemand ist perfekt. Niemand kann alles. Die Gesellschaft muss lernen, mit den Defiziten eines jeden zu leben und ihn als das zu respektieren, was er ist: ein Mensch.

Bei gleicher Eignung bevorzugt? Wer zu den mehr als zehn Prozent der Deutschen gehört, die eine Behinderung haben, weiß: Wenn es um den Beruf geht, gilt es, nicht nur sichtbare Hürden zu überwinden. Zwar hat Deutschland die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen unterzeichnet und den besonderen Schutz von Behinderten gesetzlich verankert. Zahlreiche Verordnungen sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung im Alltag integriert werden (Inklusion), doch „bei den aktuellen Bemühungen sehe ich auch manchmal die Gefahr, dass wir Inklusion überreglementieren", sagt Manuela Schmermund, Aktivensprecherin der paralympischen Athleten in Deutschland. Denn, so die Sportschützin: „Verordnungen allein ändern nicht das Verhalten der Menschen."

Zum Beispiel nicht das der Arbeitgeber. Tatsache ist: Menschen mit Behinderung sind seltener erwerbstätig, länger arbeitslos oder werden unter ihrem Qualifikationsniveau beschäftigt. Die Initiative Gesundheit und Arbeit hat analysiert, warum das so ist. Die erste Hürde ist die Einstellung bei der Einstellung – nämlich die des Arbeitgebers gegenüber Menschen mit Handicap. Viele Unternehmen haben nur wenig Interesse an der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, weil deren Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit oft unterschätzt werden. Dazu kommt, dass noch immer unterstellt wird, Menschen mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung hätten zugleich auch eine geistige Beeinträchtigung – und sie neigten dazu, öfter krank zu sein. Auch Vorbehalte gegenüber der sozialen Kompetenz sind häufig.

Positive Rückmeldung

Vor allem bei Arbeitgebern ohne Erfahrung mit behinderten Angestellten sind diese Vorurteile zu finden. Unternehmen, die konsequent Mitarbeiter mit Behinderungen einstellen, melden dagegen Positives zurück: Gerade sie seien besonders motiviert und hätten einen guten Einfluss auf die Unternehmenskultur und das Betriebsklima.

Neben der Leistungsfähigkeit ist die Qualifikation das entscheidende Kriterium für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen. Ohne die richtigen Fachkenntnisse lohnt sich gerade für kleinere oder mittlere Betriebe eine Beschäftigung nicht – unabhängig von Behinderung oder nicht. Denn eine Einstellung muss sich wirtschaftlich rechnen. Menschen mit einer körperlichen Behinderung haben da erheblich bessere Chancen, denn ihre Arbeitsleistung wird deutlich besser eingeschätzt als die von Menschen mit geistiger oder psychischer Beeinträchtigung.

„Menschen mit Behinderung werden immer noch häufig unterschätzt", sagt auch der Rollstuhlfahrer und Extremsportler David

Lebuser. Seit einem schweren Unfall sitzt der gelernte Maler und Lackierer im Rollstuhl. Nach einer Umschulung arbeitet er heute als Informatikkaufmann. „Inklusion bedeutet für mich aber, dass wir alle als gleichwertig akzeptiert werden."

Um das zu verwirklichen, müssten die Dinge Hand in Hand gehen, so Lebuser. Die Menschen mit Behinderung müssten den Mut haben zu mehr Selbstbestimmung, und die Gesellschaft müsse die verschiedenen Bedarfe der Menschen anerkennen. Es gibt kein „Alles oder Nichts". Vielmehr müssen die Arbeitgeber genauer hinschauen, um Tätigkeiten zu finden, die auch mit einer Einschränkung gut zu handeln sind. Dazu müssen die Bedingungen an den Arbeitsplätzen so gestaltet werden, dass dies leichter möglich ist. „Gerade wir von der Unfallkasse Sachsen wissen, was notwendig ist, damit unsere Versicherten nach einem Unfall oder einer Berufskrankheit möglichst wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren können", sagt Anett Schnege, Reha-Managerin bei der UK Sachsen.

Die jahrelange Erfahrung in der Wiedereingliederung nutzt nicht nur, um im Einzelfall eine optimale Lösung zu finden, sie bietet auch die Erfahrung, um Arbeitsplätze generell barrierefrei zu gestalten. Egal ob es um Prävention oder Rehabilitation geht: Die Experten der UK Sachsen übernehmen als Ansprechpartner für Versicherte und Betrieb eine wichtige Funktion für ein inklusives Arbeitsleben. Ohnehin hat der demografische Wandel für ein Umdenken gesorgt, bei dem das Thema körperliche oder geistige Einschränkung mehr Raum eingenommen hat. Wie lassen sich Arbeitsplätze so gestalten, dass auch Menschen mit körperlichen Handicaps möglichst belastungsfrei eingesetzt werden können? Wo sind Belastungen im Betrieb, die Einfluss auf die Leistungsfähigkeit haben? Unter dem Eindruck von älter werdenden Belegschaften öffnen sich die Betriebe einem neuen Denken, von dem nicht nur Behinderte profitieren, sondern auch andere Bevölkerungsgruppen. „Seit einigen Jahren wird vielen Unternehmen bewusst, dass die Vielfältigkeit ihrer Belegschaft kein Nachteil ist, sondern die Gesellschaft als Ganzes widerspiegelt, und dass darin Chancen liegen", sagt Barbara David, die das Diversity-Management der Commerzbank leitet.

Die Vielfalt zählt

Den Kunden in ihrer Vielfalt werden Ansprechpartner im Unternehmen präsentiert, die ähnlich sind wie sie. „Wenn zum Beispiel ein türkischsprachiger Mitarbeiter in einer Filiale mit hohem Anteil türkischstämmiger Kunden beschäftigt ist, wirkt sich das positiv auf die Akzeptanz aus", sagt Barbara David. Aber auch intern nutzt das Diversity-Konzept. „Wenn homosexuelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Beispiel das Gefühl haben, sich offen zu ihrer Homosexualität bekennen zu können, ist das gut. Das Versteckspiel beeinträchtigt und kostet Arbeitskraft." Die Bank unterhält mit ARCO das größte Firmennetzwerk für Homo- und Transsexuelle in Deutschland.

Sozialromantik ist also fehl am Platz. Die neue Denke der Unternehmen, die auch für Menschen mit Behinderungen neue Ansätze bringt, ist kein elementar humanistischer Weg, sondern ein wirtschaftlich kalkulierter. Was nicht die positiven Entwicklungen schmälert, die damit einhergehen. Etwa aus Mangel an Arbeitskräften eher in Erwägung zu ziehen, auch Mitarbeiter mit Einschränkungen einzustellen. Und so vielen der rund zehn Millionen Menschen mit Behinderung in Deutschland höhere Chancen zu bieten, aktiv am Arbeitsleben teilzunehmen. Bei ihnen liegt ein großes Potenzial brach, das die Unternehmen gut gebrauchen könnten, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Zu solch ungenutzten Talenten zählt Ina Bloding die Autisten. 80 Prozent der diagnostizierten Autisten in Deutschland seien arbeitsuchend oder nicht in adäquaten Jobs beschäftigt, so die Employment Services Managerin beim 6. Dresdner Forum Employability der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Dabei würden 70 Prozent der Autisten eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen akademischen Grad besitzen.

Wer sich mit dem Thema beschäftigt, merkt: Nicht die Unterschiede sind der entscheidende Faktor, das macht das Ganze nur kompliziert. Wer von vornherein eine

10 Millionen Menschen mit Behinderungen

In Deutschland leben laut Statistischem Bundesamt 10,2 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Behinderung. Damit ist gut jeder achte Einwohner (13 Prozent) behindert. Der größte Teil davon, nämlich rund 7,5 Millionen Menschen, ist schwerbehindert. Das bedeutet, dass der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt. 2,7 Millionen Menschen leben mit einer leichteren Behinderung. Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So sind 73 Prozent der betroffenen Menschen 55 Jahre oder älter. Am Arbeitsmarkt zeigt sich eine geringere Teilhabe: 67 Prozent der Menschen mit Behinderungen im Alter von 25 bis 44 Jahren sind erwerbstätig oder suchen nach einer Tätigkeit. Bei den gleichaltrigen Nichtbehinderten sind es 88 Prozent. (Alle Zahlen aus dem Jahr 2013, Quelle: UKPT Kontakt)

Paralympics-Sportschützin Manuela Schmermund

barrierefreie Gesellschaft mit gesundheitserhaltenden Arbeitsplätzen setzt, tut für alle etwas. Vor dem Hintergrund einer alternden Bevölkerung, die bis weit über das 60. Lebensjahr hinaus am Arbeitsprozess teilnehmen soll, ist das ein Gewinn.

Das Umdenken bedingt auch, miteinander statt übereinander zu reden. Wichtig ist, Menschen mit Behinderungen von vornherein einzubeziehen, nicht über sie nachzudenken, sondern mit ihnen. Vielfach werden die Menschen mit Einschränkungen im alltäglichen Umgang schlicht nicht ernst genommen. David Lebuser erlebt als Rollstuhlfahrer immer wieder, dass gut gemeint nicht gut gemacht, sondern schlicht respektlos ist: „Lieber mal fragen, ob jemand Hilfe braucht, und nicht einfach den Rollstuhl über die Straße schieben."

Es gibt eben keine besseren Experten für Behinderungen als die Betroffenen. Wer macht sich schon Gedanken darüber, wie akribisch ein Rollstuhlfahrer einen abendlichen Kneipenbesuch planen muss? „Ich kann nirgendwo spontan hingehen", sagt die Rollstuhlfahrerin Manuela Schmermund, „ich muss immer vorher recherchieren: Gibt es dort einen barrierefreien Eingang, eine barrierefreie Toilette – ganz grundlegende Dinge."

Zu den ganz elementaren Voraussetzungen für die Teilhabe am Arbeitsleben gehört auch, möglichst unkompliziert von der Wohnung zur Arbeitsstelle zu gelangen. Auch hier gibt es noch Verbesserungsbedarf. Mit einer gezielt geförderten Mobilitätskompetenz zum Beispiel. Hier machen Projekte wie „Kompetent mobil" Mut, ein Trainingskonzept der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, dem Berufsförderungswerk und Deutschen Rollstuhl-Sportverband, das dabei unterstützt, sicher zu Fuß – mit oder ohne Hilfsmittel –, mit dem Rollstuhl, dem Fahrrad, dem Auto oder mit Bus und Bahn unterwegs zu sein. Nach einer Selbsteinschätzung werden mit professioneller Unterstützung ein Fähigkeitenprofil und ein individueller Förderplan entwickelt als Grundlage für gezieltes Training.

Respektvoller Umgang

Der Alltag wandelt sich, ein Umdenken hat eingesetzt. Doch Inklusion bedeutet das Bohren dicker Bretter, bis Menschen mit Einschränkungen genauso selbstverständlich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen wie alle anderen auch. Der Umgang mit dem Anderssein ist ein Lernprozess. Manuela Schmermund erlebt immer wieder die zwei Aspekte: „Ängstliche Zurückhaltung mir gegenüber, aber auch respektvolle Ansprache. Aber von einem selbstverständlichen Miteinander sind wir immer noch weit entfernt, denke ich." Ihre Lösung: „Wir müssen die Menschen konfrontieren, und zwar dort, wo das Leben spielt: mittendrin. Begegnungen müssen ermöglicht werden, je häufiger und je früher, desto besser. Inklusion ist ein langer Weg, und jede Aktion, die diesen Weg ebnet, bringt uns ein Stück voran."

Quelle: UK PT

Das Schulungsprogramm „Kompetent mobil" gibt es unter **www.kompetent-mobil.de**

Nachgefragt bei ...

... Kirsten Bruhn

Die seit einem Motorradunfall als junge Erwachsene Rollstuhlfahrerin ist. Die dreifache Paralympics-Siegerin, sechsfache Welt- und achtfache Europameisterin hat ihre Schwimmkarriere beendet und arbeitet in der Pressestelle des Unfallkrankenhauses Berlin. Als Botschafterin für die Themen Reha und Sport hält Kirsten Bruhn unter anderem Vorträge unter dem Titel „Du kannst mehr, als du denkst."

Was treibt Sie an?

Mich treiben die Erinnerungen an meine Zeit nach dem Unfall an. Diese Ungewissheit, Ahnungslosigkeit, Fremdfühl-Phase, Traurigkeit und Trägheit, die ich in mir hatte. Keine Power zu haben, keine Lust auf Leben und diese Gesellschaft und schon gar nicht auf mich selbst und meinen behinderten Körper. Diese Phase möchte ich keinem zumuten. Ich möchte helfen, und zwar denen, die jetzt in so einer Situation sind, und denen, die vielleicht irgendwann auch einmal in so einer Situation sein werden, diese schlimme Zeit leichter und vor allem kürzer hinter sich zu bringen.

Wie gelingt das?

Es gilt, die Dinge weniger kompliziert, langatmig und fremd zu erleben. Wir haben die Technik heute, das Internet, das Netzwerk – und wir haben die Erfahrungen. Erfahrungen, die wir miteinander austauschen und daraus resultierend dann gestalten, verändern, verbessern und erweitern können. In der heutigen Zeit geht alles so schnell, so hektisch und auch oft sehr oberflächlich zu. Da können wir nur bedingt intervenieren. Aber genau das müssen wir tun: Da, wo wir durch Menschlichkeit und Authentizität noch Verständnis und Aufmerksamkeit bewirken und gewinnen können, müssen wir intervenieren! Ich bin mir sicher, dass dann Begriffe wie Integration und Inklusion von jedem und für jeden verstanden und automatisch gelebt und praktiziert werden.

Sie erzählen öffentlich sehr offen von Ihren großen Ängsten, von Ihrer Verzweiflung, von Ihren Erfahrungen im Rollstuhl, von Niederlagen und Siegen. Sie nennen andererseits aber auch konkrete Lösungen für die alltäglichen Probleme von Rollstuhlfahrern. Was sollten zum Beispiel Stadtplaner unbedingt berücksichtigen?

Spontan fällt mir natürlich das Wort „Barrierefreiheit" ein. Aber das ist zu einfach. Bar-

rierefreiheit wird oft nur mit Rampen oder Fahrstühlen in Verbindung gebracht. Das reicht nicht! Wir alle können doch aus Erfahrungen am besten lernen, optimalerweise aus unseren eigenen Erfahrungen. Es wäre also für mich ein Muss für alle „Macher“ auf dieser Welt, dass sie nicht nur theoretische Kompetenz vorweisen, sondern auch in der Praxis wissen, wovon sie reden und was sie (Teilen) der Gesellschaft antun.

Was heißt das konkret?

Konkret heißt das: Nicht immer nur reden, diskutieren und anhand von Statistiken kalkulieren. Nein, die Entscheider müssen selbst erleben wie es ist, im Rollstuhl die Altstadt zu erkunden, oder durch Hintereingang und Keller über Umwege dann irgendwann endlich da zu landen, wo man hinmöchte und alle anderen schon 20 Minuten vorher angekommen sind … Was es heißt, nach einem leckeren Essen im Restaurant nicht zur Toilette zu können, weil diese in einer anderen Etage und nicht barrierefrei erreichbar ist. Das ist diskriminierend und jedes Mal aufs Neue verletzend. Ganz zu schweigen davon, dass sanitäre Anlagen für Rollstuhlfahrer oft als Besenkammer und Garderobe für Mitarbeiter fremdgenutzt werden und somit gar nicht benutzt werden können. Oftmals sind sie auch gar nicht verschließbar.

Ihr Appell an alle Planer, Politiker, Architekten und Bauleiter heißt?

Den Spiegel vor Augen halten und selbst empfinden, was es heißt, als Rollstuhlfahrer unterwegs zu sein! Und noch ein Tipp: Holen

Foto: Unfallkrankenhaus Berlin

Sie sich doch Rat von Betroffenen … Es sollte auch ein Muss sein, bestimmte Positionen und Funktionen mit Betroffenen zu besetzen. Es bringt nicht viel, wenn ein Sehender Vorgesetzter eines Blindenvereins ist. Oder?

Quelle: Unfallkasse Hessen

Für unsere Arbeit brauchen wir …

Eine Wanderausstellung zum gesunden Arbeiten auch in stressigen Zeiten

Was brauchen wir, um erfolgreich zu arbeiten – mit Freude und Energie – und dabei gesund zu bleiben? Diese Frage stellen sich viele Betriebe, Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Antworten gibt jetzt eine Wanderausstellung.

Gesundheit – das körperliche, geistige und psychische Wohlergehen – ist ein wertvolles Gut. Sie stellt für den einzelnen Menschen, für die Gesellschaft und für die wirtschaftliche Kraft eines Unternehmens einen zent-ralen Wert dar. Gesundes Arbeiten ist daher ein Ziel, von dem alle profitieren.

Die Ausstellungstafeln zeigen anhand von Interviews und Praxisbeispielen, was sowohl Beschäftigte als auch Führungskräfte für ihre Arbeit benötigen, um „entspannt“ optimale Ergebnisse zu erzielen. Darüber hinaus werden die Besucher angeregt, sich dem Thema aktiv und spielerisch zu nähern. Zusätzlich hält die Ausstellung Tipps, Handlungsempfehlungen und Informationen zum Mitnehmen bereit. Die Ausstellung „Für unsere Arbeit brauchen wir …“ möchte Sie auf dem Weg zum gesunden Arbeiten begleiten und Sie zum Nachdenken und Diskutieren anregen.

Der Tipp für Ihren nächsten Gesundheitstag

Für die Ausleihe der Ausstellung wird eine Abwicklungsgebühr von 200 Euro zzgl. MwSt erhoben. Für den Versand kommen weitere 395 Euro netto dazu. Selbstabholung ist jedoch möglich.

Zusätzlich kann begleitendes Aktionsmaterial zur Ausstellung bestellt werden. Dies wird für zwei Aktionsnischen zum Thema Wertschätzung benötigt und umfasst beschreibbare Lob- und Belohnungskärtchen und Abstimmungschips, die als Einkaufswagenchips weiterverwendbar sind.

Für die Ausstellungsumgebung empfehlen wir, einen mind. 35 m² großen Raum mit guter Beleuchtung. Den Auf- und Abbau der Ausstellung muss der Entleiher selbst durchführen – am besten zu zweit (Dauer ca. 2 – 3 Std.).

Die Plakatvariante

Alternativ gibt es noch eine Plakatserie der Ausstellung, die sich auch als Dauervarian-

Foto: IAG – Stefan Floß

te eignet. Für 25 Euro inkl. Versand sind die 14 Plakate im Format DIN A1 erhältlich.

Weitere Informationen zur Wanderausstellung und den aktuellen Belegungsplan unter: **www.für-unsere-arbeit.de**

Kontakt:
denise.hausmann@dguv.de oder
projektteam@iga-info.de
Telefon: +49 (0) 351 457-1010

60 Plus: Selten so gefragt

Wege zur alter(n)sgerechten Arbeitsgestaltung

Kommt die Drei-Tage-Arbeitswoche für Ältere? Ob diese Gewerkschaftsforderung realisierbar ist, sei mal dahingestellt. Fakt ist, dass die Zahl der älteren Mitarbeiter steigt und steigt. Investieren Betriebe nicht in alternsgerechte Jobs, könnten sie bald böse Überraschungen erleben. Wir sprachen dazu mit der Arbeitspsychologin der Unfallkasse Heike Merboth.

1. Die Thematik „Gesundheit im Alter“ ist aktuell ein wesentlicher Schwerpunkt der betrieblichen Arbeit. Wo sehen Sie aus Ihrer Sicht Potenziale und Handlungsbedarf?

Heike Merboth: Die Potenziale ergeben sich vor allem daraus, dass in den Betrieben ein entsprechendes Gesundheitsbewusstsein gefördert und gelebt wird. Gesundheitsförderliches und präventives Verhalten kann sich sowohl positiv auf Ausfallzeiten und Leistungsbereitschaft von Mitarbeitern auswirken als auch die Kostensituation in den Betrieben beeinflussen.

Wichtig ist, zu erkennen, dass sich ein Handlungsbedarf nicht erst mit fortgeschrittenem Alter ergibt, sondern eher über die gesamte Laufzeit der Erwerbsphase besteht und auch immer unter Berücksichtigung der persönlichen Faktoren eines jeden Erwerbstätigen. Wir sprechen hier in erster Linie von alterns- statt nur von altersgerechter Arbeitsgestaltung. Der Betrieb kann bereits mit Eintritt in das Arbeitsleben sehr viel tun, um gesundheitsförderliche Bedingungen für alle Mitarbeiter zu schaffen. Das betrifft Maßnahmen im Bereich der Arbeitsumgebung und -organisation und die Ausgestaltung des Aufgabenbereiches. Zur Förderung von Gesundheit und Leistung steht die Gestaltung der betrieblichen Bedingungen immer im Vordergrund. Das belegt auch die Aussage „Verhältnisprävention geht vor Verhaltensprävention“. Neben den Betrieben sind aber auch die Mitarbeiter selbst in der Pflicht, Angebote zur individuellen Gesundheitsförderung in ihren Alltag zu integrieren: Bewegung, Sport, gesunde Ernährung, körperliche Entspannung. Diese Arten der Stressbewältigung bieten dem Erwerbstätigen möglicherweise einen guten Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit.

Von größter Wichtigkeit ist für die Mitarbeiter, in den Entscheidungsprozess aktiv mit eingebunden zu werden. Nur eine gemeinsame Umsetzung schafft die benötigte Akzeptanz von allen Beteiligten.

2. Welche Folgen des demografischen Wandels können auf die Betriebe zukommen?

Heike Merboth: Der demografische Wandel birgt für die Betriebe viele Gefahren. Es ergibt sich ein Mangel an Nachwuchskräften, und die Zahl der älteren Arbeitnehmer nimmt fortwährend zu. Negative Folgen entstehen auch durch die Abwerbung anderer Betriebe, zumal sich die Entlohnungen auch im kommunalen Sektor unterscheiden. Diejenigen Betriebe, die das attraktivste Angebot unterbreiten, bekommen auch die besten Fachleute. Der zunehmende Fachkräftemangel wird den Kampf um die gefragten Fachleute noch verstärken und die Fluktuationsrate in den Betrieben steigern. In der Folge unterliegen die verbleibenden Arbeitskräfte höheren Arbeitsanforderungen. Die zunehmende Arbeitsmenge, wachsender Zeitdruck und Stress führen oft zu Kontrollverlust im eigenen Verhalten und daraus resultierend auch immer öfter zu sozialen Beziehungsstörungen im Kollektiv. Hinzu kommt, dass die junge Nachfolgegeneration kaum die Möglichkeit geboten bekommt, in Begleitung von älteren Kollegen zu lernen. Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer und das „voneinander Lernen“ bleiben nicht selten auf der Strecke. Dabei ist es unerlässlich, Jung und Alt in einen gemeinsamen Arbeitsprozess zu integrieren. Das ist immer eine betriebliche Herausforderung und umso mehr gehört

es zur Aufgabe der Personalverantwortlichen, Möglichkeiten zum gegenseitigen Kompetenz- und Erfahrungsaustausch zu schaffen. Es muss beiden Seiten möglich sein, aufeinander zuzugehen, sich auf gemeinsame Schnittstellen im Arbeitsprozess und im Umgang miteinander zu einigen. Sie sollen in der Lage sein, geforderte Ziele, die der Arbeitsprozess mit sich bringt, gemeinsam zu realisieren.

3. Was sind aus Ihrer Sicht geeignete Gegenmaßnahmen, um dem demografischen Wandel entgegenzuwirken?

Heike Merboth: Für künftige Generationen müssen alternsgerechte Arbeitsgestaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Das heißt, es muss ein grundsätzliches Umdenken in Betrieben passieren. Um Spätfolgen zu vermeiden, sind die Betriebe in der Pflicht, vorsorglich schon für die jungen Beschäftigten gute Arbeitsbedingungen zu schaffen. Die wenigen jungen Menschen, die wir noch haben, müssen auch gesundheitsförderlich betreut werden. Und auch die ältere Generation kann nicht noch mehr durch schlechte Arbeitsbedingungen und fortwährenden Zeitdruck an ihre Grenzen der Belastbarkeit gebracht werden. Das hätte zur Folge, dass die älteren Erwerbstätigen noch eher in Rente gehen und den Betrieben wertvolle Erfahrungs- und Wissensressourcen verloren gehen. Das unterstreicht die Notwendigkeit, neben einer alternsgerechten auch Maßnahmen einer altersgerechten Arbeitsgestaltung zu realisieren. Aber altersgerechte Arbeitsgestaltung ist kompliziert. Denn die individuellen Unterschiede zwischen den Erwerbstätigen sind speziell im Alter erheblich.

Mit zunehmendem Lebensalter nehmen solche Kompetenzen, wie Alters- und Berufsweisheit, Erfahrungen, soziale Fähigkeiten, Vernetzung und Komplexität zu. Wir sprechen hier von der sogenannten kristallinen Intelligenz. Ebenso gilt es aber, altersbedingten Defiziten, wie einer abnehmenden Reaktions- und Merkfähigkeit und Einschränkungen in den sinnesphysiologischen Fähigkeiten, vorzubeugen. Ältere Erwerbstätige benötigen mehr Zeit zum Üben und Ausprobieren und ihnen fällt teilweise der Umgang mit technischen Neuerungen oft schwerer als jüngeren Beschäftigten. Daher ist es notwendig, dass Betriebe diese Faktoren frühzeitig erkennen und durch entsprechende Maßnahmen gegensteuern.

4. Zu den präventiven Aufgaben der Unfallkasse gehört u. a., Berufskrankheiten, Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Welche Rolle spielt hierbei das Gesundheitsmanagement?

Heike Merboth: Betriebliches Gesundheitsmanagement heißt für mich, etwas für die Gesunderhaltung im Arbeitsprozess zu tun, sowohl im Bereich der Bedingungsgestaltung als auch für die individuelle körperliche und seelische Fitness eines einzelnen Beschäftigten.

Eine effektive Präventionsstrategie muss zuerst an den Arbeitsbedingungen ansetzen. Hier hat die Unfallkasse eine wesentliche Aufgabe, die in der Beratung und Kontrolle der Unternehmen besteht, und zwar zu organisatorischen, verhaltensseitigen, sicherheitstechnischen und personellen Faktoren des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und das immer auf der Grundlage arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse. Mit dieser Maßgabe treten wir an die Betriebe heran: Wir informieren, wir mahnen an und fordern ein, damit die Grundsätze einer gesundheitsförderlichen Arbeitsgestaltung auch eingehalten werden.

5. Die Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) wird als eine Säule zur aktiven Gestaltung des Gesundheitsmanagements definiert. Inwieweit sehen Sie die Thematik in den Betrieben umgesetzt?

Heike Merboth: Zunächst einmal ist erkennbar, dass BGF in den Betrieben immer mehr zum Thema gemacht wird. Die Nachfrage nach Unterstützung bei der Organisation von Gesundheitstagen steigt. Maßnahmen der BGF müssen aber langfristig und stetig erfolgen. Leider wird ein solcher Ansatz von den Betrieben noch unzureichend verwirklicht. Kurzzeitige Maßnahmen, wie zum Beispiel die Gesundheitstage, reichen nicht aus, um BGF nachhaltig in den Betrieben zu implementieren. Das gelingt nur, wenn BGF als Leitbild, Mission oder Unternehmensgrundsatz verstanden wird.

Gesundheitsmanagement wird nicht in ausreichendem Maße gelebt. Betriebe haben noch immer zu wenige Kenntnisse darüber und nehmen sich auch oft nicht ausreichend Zeit für notwendige Veränderungsprozesse. Veränderungen brauchen jedoch Zeit und Durchhaltevermögen. Die Betriebe benötigen dafür viel Kraft und müssen beständig Überzeugungsarbeit leisten, um Veränderungsmaßnahmen der Arbeitsgestaltung umzusetzen. Und wenn es schon kommuniziert wird, dann ist es noch lange nicht gelebt!

6. Wie sehen Sie die Aussage, dass BGF eher Kosten verursacht, statt einen effektiven Nutzen zu stiften?

Heike Merboth: Das kommt ganz darauf an, was die Betriebe unter Gesundheitsförderung verstehen. Denjenigen, die die Thematik als umfassendes betriebliches Konzept und kontinuierlichen Veränderungsprozess begreifen, ist bereits bewusst, dass dieses Argument nicht den Tatsachen entspricht. Sofern man BGF ausschließlich als betrieblichen Kostenaufwand betrachtet und dabei weniger die positiven Folgen für Leistung und Gesundheit sieht, wird BGF eben nur auf Kurzzeitmaßnahmen oder das Veranstalten eines Gesundheitstages reduziert. Gewiss rechnen sich Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und Prävention nicht sofort. Eine effektive Wirkung ist erst auf langfristige Sicht zu beobachten. Durchhaltevermögen genau wie kontinuierliches Anpassungs- und Optimierungsmanagement sind hierbei unerlässlich.

Aber Arbeitsorganisation als Voraussetzung für gesundheitsbewusstes Arbeitsverhalten kostet nicht immer Geld. Sie dient vorrangig dazu, bessere und effizientere Abläufe zu schaffen, Schnittstellen zu anderen Arbeitsbereichen optimaler zu gestalten, Doppelarbeit zu vermeiden, Absprachen zu tätigen. Es handelt sich hier um eine Ressource, die aus meiner Sicht zu wenig in den Betrieben genutzt wird. Man denkt nicht mehr ausreichend über die Effizienz der Arbeit nach. Dabei sind es doch gerade diese Faktoren, die grundsätzlich keine oder nur wenig Kosten verursachen. Mein Wunsch wäre, dass die Betriebe diese Möglichkeit erkennen und Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in das tägliche Arbeitsleben integrieren.

Vielen Dank für das Gespräch.

Foto: Shotshop.com – Ramona Heim

Nichts kann uns stressen, wenn wir uns nicht stressen lassen

Selten liegen Problem und Lösung so eng beieinander wie beim Thema Stress. Die TK-Stressstudie 2013 hat scheinbar wieder einmal gezeigt, wie stressig unser Leben geworden ist und dass die „Hauptschuld" daran die Arbeitsbedingungen tragen. Doch stimmt das wirklich? Die Studie selbst zeigt schon auf Platz zwei die eigenen Ansprüche an sich selbst. Grund genug, einmal hinter die Kulissen des Themas Stress zu schauen.

So stressen Sie sich: Die sieben größten Fallen

1. Stress schafft einen Teufelskreis

Negativer Stress führt automatisch zu einem sogenannten „Tunnelblick". Das heißt, wir sehen nur noch die schwierigen Bürger, den nörgelnden Kollegen. Der „Bestätigungsirrtum" führt dazu, dass unsere Wahrnehmung sich auf all das fokussiert, was zu unseren Annahmen passt, alles andere filtern wir gnadenlos heraus und merken das nicht einmal.

2. Unser Gehirn liebt Probleme

Unser Gehirn fokussiert sich bevorzugt auf die negativen Seiten der Medaille. Worüber sprechen Sie beim Abendessen: Die vielen schönen Dinge des Tages, die Ihnen begegnet sind? Oder die negativen Dinge, die Sie von Kollegen, Nachbarn oder im Fernsehen gehört und gesehen haben?

Es gibt für dieses Phänomen in der Psychologie den Begriff „das katastrophische Gehirn". Gutes übergehen oder vergessen wir schnell, Negatives wiederholen wir nicht nur immerzu, sondern machen es auch in Gedanken noch größer, als es in der Realität ist.

3. Zu einem Problem gehören immer zwei Seiten,

die äußeren Umstände, also z. B. ein Chef, der schnell laut wird, und die inneren, also die Art, wie wir darauf reagieren. Etwa indem wir den Ärger darüber unterdrücken, keine Grenzen ziehen und dann nachts darüber grübeln, was wir hätten sagen können. Letzteres hat nichts mit dem Chef zu tun, sondern mit uns.

Das Gefühl, wir müssen im Urlaub oder nach Feierabend ständig erreichbar sein, ist sicher Engagement, aber auch Selbstüberschätzung, dass ohne uns nichts geht.

4. Wir werden älter

Dies ist an sich kein Stressfaktor. Der Stressfaktor ist die jahrzehntelange Selbstüberforderung. Wir sind also nicht unbedingt weniger belastbar, weil wir älter sind,

sondern weil wir unsere Reserven aufgebraucht haben. Wir haben viel zu oft und zu lange über unser Limit gelebt und kommen deshalb jetzt an die Grenzen unseres Körpers.

5. Stress ist ansteckend

Arnold B. Bakker widmet sich an der Erasmus Universität Rotterdam der Erforschung der Übertragung von Gefühlen. Er stellte fest, dass negative Gefühle wie Erschöpfung und Zynismus zwischen Paaren und Teams übertragen werden. Je mehr wir über Stress und Belastung sogar nur hören und lesen, umso mehr entwickeln wir diese Symptome und Gefühle.

6. Wir schalten nicht mehr ab,

weder die Telefone, noch die Gedanken. So mangelt es uns schnell an Erholung. Denn wenn wir nachts, am Wochenende und im Urlaub mit unseren Sorgen befasst sind, ruhen wir uns immer weniger aus und schöpfen keine neue Kraft. So werden wir immer empfindlicher, denn die Schaltstellen für Stress im Gehirn, die Mandelkerne, vergrößern sich und reagieren immer schneller auf Stressoren.

7. Die sich selbst erfüllende Zukunft

In der TK-Stressstudie 2012 wurde ermittelt, dass die Zukunft sorgenvoll betrachtet wird. Jeder Zweite gab an, dass er davon ausgeht, dass der Stress zunehmen wird. Hier kommen die sich selbst erfüllenden Prophezeiungen ins Spiel. Wir sehen, was wir erwarten, und verhalten uns dazu passend. So konnte die TK-Stressstudie 2013 ja auch einen weiteren Anstieg von Stress zeigen.

Stress: Nein danke! Die sieben besten Wege der Vorsorge

1. Kümmern Sie sich um Menschen – zuerst um sich selbst

Tun wir nicht länger so, als ob es uns gut geht, sondern sorgen wir ab sofort dafür, dass es uns gut geht. Regt sich bei Ihnen hier die Sorge, ein Egoist zu sein? Gut für sich sorgen, heißt, nicht schlecht für andere zu sorgen. Es ist überhaupt erst einmal die Voraussetzung dafür, dass wir etwas zum Abgeben haben.

2. Setzen Sie auf den Spitzenreiter für Stressresistenz: Wohlbefinden

Es wurde in einer Metaanalyse von Sonja Lyubomirsky wissenschaftlich nachgewiesen, dass Wohlbefinden die Arbeitsproduktivität besser vorhersagt als die Freude an der Arbeit. Das heißt, selbst wenn die Arbeit keinen Spaß macht, wird jemand, dem es gut geht, sie besser erledigen als jemand, dem es schlecht geht, dessen Lieblingsarbeit!

3. Legen Sie ein Recht auf gute Stimmung fest

Hilfreich ist, sich mit optimistischen Menschen zu umgeben oder optimistische Gedanken zu lesen. Halten wir uns mehr und mehr fern von Menschen, Zeitungen, Fernsehen, wenn negative Informationen, Missmut und Zweifel verbreitet werden. Betrachten Sie bei neuen Mitarbeitern nicht nur deren Zeugnisse, sondern auch, welche Stimmung und Einstellung sie mitbringen. Gleiches gilt für Dienstleister, mit denen Sie regelmäßig zu tun haben.

4. Meinen Sie, was Sie sagen

Versteckte Botschaften kommen nicht an. Wenn Sie dem Chef Ihre Mitwirkung bei einem Projekt anbieten, jedoch eigentlich meinen, Sie möchten gern mehr einbezogen werden und Ihre Erfahrung sollte mehr geschätzt werden, wird diese Botschaft nur ankommen, wenn Sie sie genau so aussprechen.

5. Bewegen Sie Ihren Körper, beruhigen Sie Ihren Geist

Bewegen Sie sich, wo immer Sie können, und sei es, die Treppe im Büro hoch und runter zu laufen, wenn der Stress Sie im Griff hat. Trainieren Sie eine Sportart, die wirklich Spaß macht. Lernen Sie Techniken, Ihren Geist zu beruhigen wie die „Liebende Güte Meditation“, „Quantenheilung“ oder „Body-Scan“.

6. Erweitern Sie die Perspektive

Sehen Sie jede Situation aus verschiedenen Perspektiven und machen Sie optimistisch das Beste daraus. Das kann heißen, sich nicht länger mit einem Problem zu befassen, wenn wir sowieso keinen Einfluss darauf haben, oder zumindest neben den negativen auch die positiven Aspekte zu sehen.

7. Das Wichtigste zum Schluss

Starten Sie täglich mit dem Bewusstsein, dass es heute keiner mehr schaffen kann, den ständig wachsenden Ansprüchen in allen Lebensbereichen gerecht zu werden. Nicht weil wir uns nicht genug anstrengen oder nicht effizient genug sind, sondern weil es zu viele und zu hohe überall gleichzeitig sind. Tun Sie täglich Ihr Bestes und relativieren Sie Ihre Erwartungen.

Dr. Ilona Bürgel ist Expertin für körperliches und geistiges Wohlbefinden. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen an sich selbst zu erinnern. Die Diplom-Psychologin ist nach 15 Jahren Managementerfahrung in der freien Wirtschaft seit 2005 als Referentin und Autorin tätig. Sie lebt und arbeitet in Dresden und Aarhus (DK). Mehr Infos unter: **www.ilonabuergel.de**

Dr. Ilona Bürgel

Foto: Shotshop.com – Gelpi

Reform geschafft?

Die neue DGUV-Vorschrift 2

Am 1. Juli dieses Jahres trat nun auch in Sachsen nach langer Diskussion die neue Vorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in Kraft. Betriebe können nun den Betreuungsbedarf auf Basis der betriebsindividuellen Anforderungen selbst festlegen. Wir sprachen dazu mit dem stellv. Geschäftsführer und Leiter der Prävention Hans-Joachim Wegner.

Statt der bisherigen starren Berechnung von Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit und der damit verbundenen pauschalen Beauftragung werden nun in einem Prozess der Beratungsbedarf ermittelt und Umfang und Inhalt der Betreuung abgestimmt. Damit werden die Eigenverantwortung und der Gestaltungsspielraum der Betriebe gestärkt und individualisierte Lösungen möglich.

Herr Wegner, pauschale Einsatzzeiten waren gestern. Nun ist der Betreuungsumfang individuell regelbar. Es muss kalkuliert und gewichtet werden. Das ist nicht nur eine neue, anspruchsvolle Aufgabe, sondern bietet auch ganz neue Möglichkeiten. Welche Hilfe haben Sie den Unternehmen gegeben?

Uns war klar, dass wir die Umsetzung dieser Vorschrift umfangreich unterstützen müssen. Deshalb haben wir viele nützliche Informationen zusammengetragen und auf einer Plattform im Internet bereitgestellt. Dort findet man nicht nur eine ausführliche Handlungshilfe, sondern wir bieten auch Musterverträge an und eine Berechnungshilfe für den Betreuungsbedarf. Außerdem boten wir am 12. Mai in der DGUV-Akademie in Dresden ein Forum für Unternehmer an. Alles zusammengenommen gab es eine wirklich gute Starthilfe. Und: Wir profitieren jetzt deutlich von dem Umstand, dass in Sachsen die Einführung der UVV lange kontrovers diskutiert wurde. Dies gab einfach vielen Betrieben die Gelegenheit, sich intensiv vorzubereiten.

Wesentliches Ziel der neuen Vorschrift ist es, die Zusammenarbeit in Sachen Arbeitsschutz zwischen Unternehmen, Personalvertretung, Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu fördern. Gestaltungsspielraum und Eigenverantwortung waren die Schlüsselbegriffe. Wie wurde das genutzt?

Wir haben den Eindruck, einige Betriebe nutzenv die neu gewonnene Freiheit noch nicht. Ohne Frage macht die detaillierte Zeitenermittlung Mühe. Aber sie bietet in erster Linie Chancen, nämlich weg vom starren Zeitkorsett hin zur passgenauen Lösung, die genau da ansetzt, wo es Sinn macht, an den ganz konkreten Gefährdungen. Es gibt Betriebe, die diese Spielräume schon kreativ nutzen, aber auch solche, da geschieht die betriebsbezogene Aufgabenermittlung sehr oberflächlich. Wir hören hier und da, dass sich im Abstimmungsprozess zwischen Fachkraft und Betriebsarzt doch wenig geändert hat und die Aufteilung der Anteile eher subjektiv erfolgt. Aber wir wollen nicht vorschnell urteilen. Die Chancen müssen wohl noch besser kommuniziert werden, ganz zu schweigen vom Problem der fehlenden Betriebsärzte, das uns die kommenden Jahre noch schwer beschäftigen wird.

Welche Fragen wurden häufig gestellt?

Die Einführung lief überraschend geräuschlos. Große Probleme erreichten uns nicht. Meist ging es um den WZ-Schlüssel, also der Tabelle, nach der sich der Betrieb selbst einer Gefährdungsgruppe zuordnen kann. Außerdem galt das Interesse dem Abschluss der neuen Verträge mit Fachkraft und Betriebsarzt. Hier hat sich ausgezahlt, dass wir die wichtigsten Antworten bereits auf unserer Internet-Plattform beantwortet haben. Dort findet man auf 22 Fragen eine schnelle Antwort.

Ich kann Ihnen versprechen, dass wir an der Sache dran bleiben. Unsere Präventionsabteilung steht natürlich für Fragen bereit und demnächst soll die Umsetzung der Vorschrift 2 evaluiert werden.

Vielen Dank für das Gespräch.

Stellv. Geschäftsführer Hans-Joachim Wegner

Kommt das Limit?

Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Ausländerbehörden

Die Arbeitsbelastung in den Ausländerbehörden war bereits im ersten Halbjahr 2015 groß. Und da ahnten nur wenige, was da noch kommt. Heute schätzt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dass Deutschland in diesem Jahr bis zu eine Million Flüchtlinge aufnehmen wird, Sachsen etwa 53.000. Doch was bedeutet das für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten? Wie gehen die Verantwortlichen mit diesen Anforderungen um?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden erleben derzeit eine immense Arbeitsbelastung. Wir wissen, was es bedeutet, Tag für Tag für Menschen da zu sein, die Schreckliches durchlebt haben. Für Menschen, die verzweifelt sind, traumatisiert und seit Wochen auf der Flucht. All jenen Beschäftigten gilt unser Verständnis und unser Respekt. Sie wollen wir beraten.

In der Akademie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in Dresden trafen sich am 8. Oktober 26 Führungskräfte aller 10 sächsischen Landkreise und der 3 kreisfreien Städte zum Erfahrungsaustausch, moderiert von der Unfallkasse Sachsen.

In insgesamt sechs Workshop-Gruppen wurden Fragen gestellt und Erfahrungen ausgetauscht. Die Themen Gesundheitsvorsorge und Infektionsschutz standen ebenso im Zentrum einer angeregten Diskussion wie die sicherheitstechnische Arbeitsplatzgestaltung. Es gab regen Austausch zu Fragen der Personalkapazitäten und der sicheren Gestaltung von Zahlungsvorgängen. Zu Personaleignung und Personalentwicklung wurde ebenso beraten wie zu psychischen Belastungen, Prävention und Nachsorge.

Cornelia Maria Fußy (reSOURCE Dresden) moderiert den Workshop zur Arbeitsplatzgestaltung

Foto: www.fotolia.com – wellphoto

Kompakt und praxisnah

Revision der Ersten-Hilfe-Aus- und Fortbildung

Seit 1. April 2015 ist bundesweit die Aus- und Fortbildung für betriebliche Ersthelfer neu geregelt. Alles wird kompakter, viel theoretischer Ballast wird über Bord geworfen und noch mehr denn je wird Wert auf praktische Übung gelegt. Was sich alles noch ändert.

Die Befähigung zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahren gehört zu den allgemeinen Pflichten jedes Unternehmers. Er muss dafür sorgen, dass die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen (§ 24 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). Im § 26 der gleichnamigen Unfallverhütungsvorschrift wird die erforderliche Mindestanzahl an Ersthelfern festgelegt, die pro anwesendem Versicherten zur Verfügung stehen muss und die je nach Betriebsart unterschiedlich sein kann. Auch in § 10 des Arbeitsschutzgesetzes werden die Pflichten des Arbeitgebers bezüglich der Ersten Hilfe geregelt.

Ausbildung zum Ersthelfer

Als Ersthelfer dürfen nur Personen eingesetzt werden, die bei einer vom Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Sie müssen alle zwei Jahre fortgebildet werden. Alternativ können auch Personen als Erstelfer eingesetzt werden, die über eine sanitäts- oder rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Sie gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitäts- bzw rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.

In den letzten Jahren haben sich in den verschiedenen Themenfeldern, wie in der Reanimation deutliche Vereinfachungen ergeben. Gleichzeitig brachten Studien die Erkenntnis, dass die Fülle der für die Grundausbildung vorgesehenen Themen negative Auswirkungen auf die mittel- bis langfristige Verfügbarkeit der Kenntnisse hat. Sowohl die Unfallversicherungsträger als auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe empfahlen deshalb eine Revision der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung.

Neuer Zeitumfang

Die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung im Betrieb umfasst bisher eine Grundschulung im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten (16 UE) und ein Erste-Hilfe-Training mit 8 UE. Seit April 2015 reduziert sich die Grundschulung auf 9 UE und die Fortbildung, die regelmäßige alle zwei Jahre erforderlich ist, wird auf 9 UE ausgeweitet.

Neue inhaltliche Gestaltung

Künftig fokussiert sich die Erste-Hilfe-Ausbildung auf die Vermittlung der lebensrettenden Maßnahmen und einfacher Erste-

Hilfe-Maßnahmen sowie grundsätzlicher Handlungsstrategien. Dies bedeutet: Verzicht auf zu hohe Detailgenauigkeit der Anweisungen und Verzicht auf überflüssige medizinische Informationen bei gleichzeitiger didaktischer Optimierung.

Die Erste-Hilfe-Fortbildung wird deutlich zielgruppenorientierter. Die in der Grundausbildung erworbenen Kompetenzen sollen gesichert, weitere Maßnahmen entwickelt und Notfallsituationen trainiert werden. Hierfür stehen optionale Themen zur Verfügung, die anhand des spezifischen Bedarfs bzw. der Anforderungen der Teilnehmer/Unternehmen ausgewählt werden können. Auch Erste-Hilfe-Maßnahmen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder können dann im Rahmen der Fortbildungen abgedeckt werden.

Einen Überblick über Inhalte der neuen Aus- und Fortbildung finden Sie unter **www.unfallkassesachsen.de** Stichwort: **Erste Hilfe**

Das Neue auf einen Blick:
- mehr Praxis
- Ausbildung wird kompakter (nur noch ein Tag)
- Aufwertung der Fortbildung

Sachsen sucht den Schüler-Super-Sani

Neuer Wettbewerb für Schülersanitätsdienste im Juni 2016

Gibt es an Ihrer Schule einen Schülersanitätsdienst? Dann sollten Sie sich bewerben. Denn 2016 gibt es wieder die Chance, Einsatzfähigkeit und Wissen im fairen Wettstreit mit anderen zu messen. Es erwartet Sie ein Tag mit spannenden Wettkämpfen, mit viel Bewegung, Spiel und Spaß. Den besten Teams winken attraktive Preise.

Die Unfallkasse lädt am 18. Juni 2016 zum vierten Schülersanitäts-Wettbewerb nach Dresden ein, unterstützt durch die Landesverbände des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Roten Kreuzes und der Johanniter-Unfall-Hilfe.

Die Teams müssen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten an Teststationen auf einem Parcours unter Beweis stellen. Dort sind realtypische Hilfesituationen zu bewältigen entsprechend der Ausbildungsinhalte der Unfallkasse Sachsen. Außerdem müssen sich die Teilnehmenden einem individuellen altersgerechten Wissenstest unterziehen.

Lassen Sie Ihre Schülersanis beweisen, dass sie es drauf haben – mit kühlem Kopf und helfender Hand stets da zu sein, wenn man sie braucht. Bewerben Sie sich gleich, die Plätze sind begrenzt.

Die Anmeldung erfolgt über das Veranstaltungsportal unter www.unfallkasse-sachsen.de.

Anmeldeschluss ist der 4. Februar 2016.

Fragen zur Anmeldung?
Kontakt: Christine Schurig
Telefon: 0 35 21 / 72 43 01 oder
E-Mail: schurig@unfallkassesachsen.de.

Und so können Sie teilnehmen.

Teilnahmeberechtigt sind Schülersanitäter aller Schularten aus Sachsen. Gestartet wird in Teams aus vier bis sechs Personen in drei verschiedenen Altersgruppen.

Gruppe A	Schüler der Jahrgangsstufen* 3 – 4	(Grund- und Förderschule)
Gruppe B	Schüler der Jahrgangsstufen* 5 – 7	(Ober- und Förderschule, Gymnasium)
Gruppe C	Schüler der Jahrgangsstufen* 8 – 10	(Ober- und Förderschule, Gymnasium)

*maßgebend ist der Veranstaltungstag

Zugelassen sind maximal zwei Teams je Schule. Die Gesamtteilnehmerzahl ist begrenzt. Gibt es mehr Bewerber, entscheidet die Jury über die Auswahl. Jedes Team sollte durch mindestens eine Aufsichtsperson begleitet werden. Die Fahrtkosten für die Teams und deren Begleitpersonen übernimmt die Unfallkasse Sachsen.

Foto: www.fotolia.com – Aamon

Zahn raus? Zahn rein.

Tausch der Zahnrettungsboxen abgeschlossen

Ob Sportunterricht oder Schulhof-Rauferei, Verletzungen der Frontzähne sind nicht selten. Nun hat die Unfallkasse nach den Sommerferien in allen Schulen die Zahnrettungsboxen getauscht. Damit gibt es wieder für drei volle Jahre beste Aussichten für ausgeschlagene Zähne. Doch es gibt noch mehr Neuigkeiten.

Leider ist nur unzureichend bekannt, dass ausgeschlagene Zähne grundsätzlich wieder in den Kiefer zurückgepflanzt werden können. Voraussetzung ist jedoch, dass die empfindliche Wurzelhaut keinen Schaden nimmt. Ein Schaden, der bei falscher Lagerung innerhalb von Minuten eintritt. Selbst wenn man sich umgehend dem Zahnarzt vorstellt, ist in der verstrichenen Zeit oft so viel Gewebe zerstört, dass an ein richtiges Einheilen nicht mehr zu denken ist. Nur das sofortige Retten ausgeschlagener Zähne in speziellen Nährlösungen ermöglicht der Wurzelhaut das Überleben über ausreichend lange Zeiträume.

Wo finde ich eine Zahnrettungsbox?

Die Unfallkasse hat bereits 2009 alle sächsischen Schulen mit SOS-Zahnrettungsboxen ausgestattet. Doch künftig wird man noch mehr Zähne erhalten können. Eine bundeslandübergreifende Aktion macht es möglich.

Seit Kurzem existiert sie schon, die interaktive Landkarte mit den Standorten der Zahnrettungsboxen. Künftig soll es auch bei Privatunfällen mit Zahnschäden möglich sein, über eine Internetadresse den nächsten Standort einer Zahnrettungsbox zu finden. Unter www.zahnunfall24.de kann man schon heute viele Standorte deutschlandweit recherchieren, auch für Sachsen.

Die UK Sachsen unterstützt diese Aktion und lässt deshalb alle Schulstandorte für Sachsen einpflegen.

Was Schulen beachten sollen.

Ab sofort können Sie Ihre Zahnrettungsboxen auch bei Zahnschäden einsetzen, die keine Schulunfälle sind. Sie erhalten nach einem Zahnunfall kostenfrei eine neue Zahnrettungsbox zugesandt. Kostenträger für diese Unfälle sind in aller Regel die gesetzlichen Krankenkassen. Die Nachbestellung erfolgt einfach und unkompliziert über ein Online-Formular.
Adresse: www.zahnrettungskonzept.info/de/zahnrettungsbox-anfordern.html

Was noch wichtig ist.

Das beste Zahnrettungskonzept taugt wenig, wenn keiner weiß, wo sich die Boxen befinden oder sie gut verschlossen beim Schulleiter im Schrank aufbewahrt werden. Informieren Sie deshalb alle – Lehrkräfte, Schulsekretärin und Schüler – über den Aufbewahrungsort und machen Sie ihn jederzeit zugänglich.

Noch Fragen: Silke Möhler
moehler@unfallkassesachsen.de
Tel. (0 35 21) 72 43 17

Neues Lohnnachweisverfahren für die Unfallversicherung

Mit Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG) steht fest, dass es in der Unfallversicherung auch zukünftig einen summarischen Lohnnachweis der Unternehmer geben wird. Hierfür hat sich die Unfallversicherung stets eingesetzt. Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) getragene Projekt Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung (OMS) hat diesen Weg bestätigt. Allerdings werden sich alle Beteiligten auf Verfahrensänderungen vorbereiten müssen. Ab 2019 können die Lohnnachweise nur noch elektronisch übermittelt werden.

Grundlage des neuen elektronischen Lohnnachweisverfahrens wird nicht der Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) sein, den die Arbeitgeber seit 2009 mit ihren Entgeltmeldungen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) an die Einzugsstellen erstatten. Dieses seinerzeit für die Prüfdienste der Rentenversicherung konzipierte DBUV-Verfahren, das dann auch für die Ablösung der summarischen Lohnnachweise durch die Unternehmer genutzt werden sollte, hat sich trotz aller zwischenzeitlichen Verbesserungen nicht als sichere und fehlerfreie Alternative für die Zukunft durchsetzen können. Daher entfällt der DBUV als Bestandteil einer jeden Entgeltmeldung zum 31.12.2015. Stattdessen enthält das 5. SGB IV-ÄndG Vorschriften für ein neues elektronisches Lohnnachweisverfahren ab 2017 (UV-Meldeverfahren).

Für die Übergangszeit bis Ende 2018 muss daneben der bewährte summarische Jahreslohnnachweis der Unternehmer (zum Beispiel als Papierlohnnachweis oder im Extranet) beibehalten werden, um für die elektronische Lösung eine ausreichende Erprobungsphase zu gewährleisten.

Im Hinblick auf das neue elektronische Lohnnachweisverfahren ist Folgendes zu beachten:

1. Die Unternehmer haben zwar nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden wie bisher mit einem jährlichen Lohnnachweis zu melden, doch übermitteln sie diesen Lohnnachweis ab 01.01.2017 jeweils bis zum 16. Februar des Folgejahres durch elektronische Datenübertragung an den zuständigen Unfallversicherungsträger. Die Übermittlung hat aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer systemgeprüften Ausfüllhilfe zu erfolgen. Werden Beiträge für Beschäftigte nicht nach Arbeitsentgelten berechnet, hat der Unternehmer die zur Berechnung festgelegten Angaben ebenfalls im Rahmen dieses elektronischen Verfahrens zu melden.

2. Ferner hat der Arbeitgeber bereits ab 01.01.2016 für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, zum 16. Februar des Folgejahres im DEÜV-Verfahren eine „besondere Jahresmeldung zur Unfallversicherung“ (UV-Jahresmeldung) an die Einzugsstellen zu erstatten. Diese arbeitnehmerbezogene UV-Jahresmeldung ersetzt den ab 01.01.2016 entfallenden DBUV. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschließlich für den Prüfdienst der Rentenversicherung bestimmt.

3. Zur Unterstützung der Unternehmer werden die Strukturdaten zur Veranlagung ihrer Unternehmen künftig in einer Stammdatendatei, die von der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.) zum 01.01.2017 errichtet wird, zum Abruf zur Verfügung gestellt. Zur Qualitätssicherung wird sowohl für den zukünftigen elektronischen Lohnnachweis als auch für die besondere Jahresmeldung vor Absenden der Meldung ein automatisierter Abgleich mit den Daten dieser Datei durchgeführt. So soll sichergestellt werden, dass nur Meldungen mit korrekten Mitgliedsnummern und Gefahrtarifstellen übermittelt werden.

4. Für die Meldejahre 2016 und 2017 hat das zur Folge, dass die Unternehmer sowohl den herkömmlichen (Papier- oder Extranet-) Lohnnachweis als auch den neuen elektronischen Lohnnachweis erstatten müssen. Nur so lässt sich eine ausreichende Erprobung des neuen elektronischen Lohnnachweisverfahrens und damit eine richtige und transparente Beitragsberechnung in der Zukunft sicherstellen.

www.gda-psyche.de

Neues Onlineportal für psychische Gesundheit gestartet

Die Vorbeugung psychischer Belastungen und Beanspruchungen am Arbeits-und Ausbildungsplatz ist schwierig. In den Betrieben fehlt häufig das Wissen über die Belastung selbst, über Messmethoden, unterstützende Materialien und die Möglichkeit, psychische Belastungen zu minimieren oder zu optimieren. Eine neue Internetseite hilft praktisches Wissen zu vermitteln und Gerüchten und Mutmaßungen vorzubeugen.

Foto: www.gda-psyche.de

Foto: www.picture-alliance.com

Gesetzlicher Versicherungsschutz bei Flüchtlingshilfe

Auch in Sachsen nimmt die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge stetig zu – für die sächsischen Städte und Gemeinden eine große Herausforderung. Viele Aufgaben sind nur mit der Unterstützung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer zu bewältigen. Wann Versicherungsschutz besteht und was dabei zu beachten ist.

Viele Tausend Flüchtlinge und Asylsuchende kommen zurzeit nach Sachsen und bringen Sachsens Kommunen an die Belastungsgrenze. Sie müssen Flüchtlingen eine Unterkunft suchen, sie verpflegen, Integrations- und Deutschkurse organisieren und die Kinder in Schulen und Kitas unterbringen.

Viele dieser Aufgaben bewältigen die Kommunen nur mit der Unterstützung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfern. Sie unterstützen die Hilfesuchenden bei rechtlichen sowie behördlichen Angelegenheiten. Sie fördern das Erlernen der deutschen Sprache und helfen mit gebrauchten Kleidern oder Möbeln. Sie begleiten Fahrten zu Ärzten und Kliniken. Sie machen Ausflüge, besuchen Veranstaltungen, Ferien- und Freizeitmaßnahmen oder Sportveranstaltungen. Sie veranstalten Spielnachmittage für Kinder und sensibilisieren die Bevölkerung für das Leben von Asylbewerbern und Flüchtlingen.
Viele sächsische Bürgerinnen und Bürger engagieren sich für die Flüchtlinge und unterstützen somit freiwillig ihre Kommunen. Diese freiwilligen Helferinnen und Helfer, können bei der Unfallkasse Sachsen beitragsfrei und ohne Anmeldung gesetzlich versichert sein. Doch unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz und was haben Kommunen hierbei zu beachten?

So sind sie gesetzlich versichert

Übernehmen Bürger Aufgaben, die offenkundig in den Aufgabenbereich der Kommune fallen, so stehen sie dabei unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz bei der UK Sachsen.

Dieser Schutz besteht immer dann, wenn die Kommune nach außen als Verantwortliche auftritt, also gewissermaßen die Regie übernimmt. Dafür sprechen folgende Sachverhalte: Ihr obliegt den Helfern gegenüber eine Weisungsbefugnis. Sie stellt Organisationsmittel wie Fahrzeuge oder Arbeitsmaterial oder erbringt auf andere Weise finanzielle Leistungen, wie etwa die Kosten für Schulungen. Sie übernimmt unmittelbar vertragliche und andere Rechtspflichten, zum Beispiel, indem sie die Ehrenamtlichen in den Haftpflichtversicherungsschutz einbezieht oder sie sicherheitstechnisch unterweist. Sie trägt das wirtschaftliche Risiko.

Praxistipp:
Schriftliche Beauftragung

Eine schriftliche Beauftragung der einzelnen Helfenden ist zwar nicht vorgeschrieben, jedoch hilfreich, um umfangreiche Ermittlungen nach einem Unfall zu vermeiden. Die Kommune muss gegenüber der Unfallkasse bestätigen können, welche Personen als Helfende bestimmte kommunale Aufgaben wahrgenommen haben. Es ist daher sinnvoll, im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Darin sollte festgehalten sein, zwischen wem die Vereinbarung geschlossen wird, welche Aufgaben konkret übertragen werden und zu welchem Zeitpunkt die Tätigkeiten aufgenommen werden.

Auch Flüchtlinge können gesetzlich versichert sein

Auch Flüchtlinge, die im Auftrag der Kommune – auch außerhalb der sogenannten gemeinnützigen Tätigkeiten – mit Arbeiten, z. B. wie Möbeltransporte, betraut werden, sind über die UK Sachsen gesetzlich unfallversichert. Ein allgemeiner Aufruf an die Einwohner reicht für den Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung jedoch nicht aus. Eine schriftliche Beauftragung der einzelnen Helfer ist zwar nicht vorgeschrieben, jedoch hilfreich, um umfangreiche Ermittlungen nach einem Unfall zu vermeiden, denn die Gemeinde muss bestätigen können, welche Personen als Helfer bestimmte kommunale Aufgaben wahrgenommen haben.

Wir empfehlen, ergänzend eine Liste der Helferinnen und Helfer anzufertigen, die Namen, Anschrift und Geburtsdatum enthält, damit im Falle eines Unfalls die Daten sofort für die Erstattung der Unfallanzeige an die Unfallkasse Sachsen vorliegen.

Dies kann im Zweifel zur Beschleunigung des Heilverfahrens beitragen. Versichert sind dann alle Tätigkeiten, mit denen die Kommune die Bürger aus ihrem Aufgabenbereich beauftragt, einschließlich der hierfür erforderlichen Wege. Auch bei der Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen oder Besprechungen bei der Kommune sind die Helferinnen und Helfer über die Unfallkasse Sachsen versichert, wenn sie auf Veranlassung der Kommune daran teilnehmen.

Dieser Versicherungsschutz besteht per Gesetz, das heißt, ohne Anmeldung und Beitragszahlung, bei der Unfallkasse Sachsen.

Nicht gesetzlich versichert sind ...

... Aktivitäten, die Bürger ohne Auftrag der Kommune innerhalb ihrer Privatsphäre mit den Flüchtlingen durchführen. Dazu gehören private Ausflüge, sportliche Aktivitäten oder Einladungen zum Essen. Für Unfälle in der Privatsphäre ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen privaten oder gesetzlichen Krankenkasse des Bürgers.

Auch Angestellte der Kommunen sind weiterhin über ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Unfallkasse Sachsen versichert, wenn sie von ihrem Arbeitgeber andere – außerhalb ihres regulären Aufgabenbereichs liegende – Tätigkeiten im Bereich der kommunalen Integrationshilfe für Flüchtlinge übertragen bekommen (z. B. Mitarbeit in Arbeitskreisen, sonstige Tätigkeiten).

Unfallmeldung

Mögliche Unfälle sind – genauso wie bei den Beschäftigten der Kommunen – der Unfallkasse Sachsen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige zu melden.

Mehr Infos?
Unsere Servicemitarbeiter helfen gern weiter. Tel. (0 35 21) 72 40

Kurz und klar:

Dann sind Helfer über die Kommune gesetzlich unfallversichert: Die Kommune ...
- ist für Einteilung und Überwachung der Aufgaben zuständig
- hat Weisungsbefugnis für Helfer

UK Sachsen startet wieder beim Dresdner Firmenlauf

Alle der 13.500 Startplätze waren ausgebucht, als am Abend des 3. Juni 2015 der Startschuss zur REWE-Team-Challenge fiel, dem größten Dresdner Firmenlauf.

1.646 Teams von über 1.000 Firmen starteten zur mittlerweile siebenten Auflage. Aufgrund der hohen Teilnehmerzahl wurde in drei Wellen gestartet – vom Altmarkt über die Sophienstraße, das Terrassenufer und im Anschluss über die Blüherstraße zum Lennéplatz. Nach fünf Kilometern endete die Strecke im Glücksgasstadion, wo die Läufer gebührend mit Flutlicht und anschließender After-Run-Party empfangen wurden

Drei Mannschaften mit insgesamt 12 Läufern der UK Sachsen stellten sich zum wiederholten Male der Herausforderung. Ein Mixed-Team der Unfallkasse kam sogar auf einen sensationellen Platz unter die ersten Hundert.

Ich mach's morgen, übermorgen ... sicher bald!

Wie „Aufschieberitis" die Gesundheit gefährden kann

Gute Vorsätze? Überstehen selten den nächsten Morgen und noch seltener eine ganze Woche! Das gilt fürs Privatleben genauso wie für die Arbeit: Nicht so lange arbeiten, öfter mal aufstehen und eine kurze Pause machen, mehr bewegen, den Rücken entspannen und und und... Klingt alles gut und vernünftig, aber es auch konsequent umzusetzen, klappt trotzdem nicht so richtig. Warum wir so gerne Dinge auf die lange Bank schieben und welche Konsequenzen das haben kann, darüber sprachen wir mit Dr. Hiltraut Paridon vom Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV.

„Was Du heute kannst besorgen, das verschiebe stets auf Morgen" – so abgewandelt passt der Spruch gut zu Vorsätzen, die nie umgesetzt werden. Gerade wenn sie die Gesundheit betreffen. Warum ist es eigentlich so schwer, einen guten Vorsatz auch wirklich umzusetzen?

Das ist natürlich immer so, dass, wenn wir etwas ändern wollen, das auch Kraft kostet irgendwie. Man muss sich dafür anstrengen, man muss alte Gewohnheiten ablegen und so weiter, und dann fallen einem natürlich ganz schnell viele Gründe ein, warum man doch noch ein bisschen warten könnte. Es geht einem ja auch noch ganz gut, man fühlt sich noch fit und man ist gesund, und dann kann man eigentlich auch etwas später anfangen mit dem neuen, gesunden Verhalten.

Viele gute Vorsätze betreffen die eigene Gesundheit, zum Beispiel etwas für den Rücken zu tun, mit dem Rauchen aufzuhören oder sich gesünder zu ernähren. Sollte die Gesundheit nicht Motivation genug sein?

Wenn es so einfach wäre, dann würden wir uns ja alle total gesund verhalten, dann wäre das ja kein Problem. Aber man muss natürlich bedenken, wenn man jung ist, gerade dann, hat man ja oft noch keine Probleme. Und dann ist das Thema ‚mögliche Krankheit' noch ganz, ganz weit weg, und dann denkt man sich, Och, naja, ob ich jetzt einen Tag früher oder später anfange, oder in einem Monat oder vielleicht auch erst in einem Jahr, da ist ja noch Zeit, dass ich etwas ändern kann.' Und dann ist aber das Problem, wenn man dann später krank ist oder irgendein Problem hat, dann ist es häufig zu spät, anzufangen."

Bleiben wir beim Thema Rückengesundheit. Warum sind so viele Menschen von Rückenschmerzen betroffen?

Zum einen haben wir in der heutigen Arbeitswelt viele Tätigkeiten, wo halt häufig und viel gesessen wird. Das ist das eine. Aber zum anderen haben wir natürlich auch viele Tätigkeiten, wo schwer gehoben und getragen werden muss. Wenn wir uns zum Beispiel den Bereich Pflege vorstellen. Und dann ist es natürlich schon so, dass eben Auszubildende oder Berufsanfängerinnen und -anfänger sich um diese Gesundheit kümmern sollten mit dem Rücken, denn wenn Sie einen kaputten Rücken haben, das kann auch im schlimmsten Fall Ihre Karriere zerstören, dass Sie nicht mehr arbeiten können.

Was kann ich aktiv tun, um meinen Rücken zu entlasten?

Das kommt letzten Endes auf den Beruf an, den ich ausübe, die Tätigkeit. Also wenn man zum Beispiel schwer heben muss, dann sollte man auch wirklich Hebe- und Tragehilfen verwenden. Oder wenn ich Waren einsortiere, dann sollte ich mich nicht bücken, sondern lieber in die Knie gehen, um die Wirbelsäule zu entlasten. Friseurinnen sollten Rollhocker benutzen oder überhaupt Leute, die viel sitzen sollen, die Stühle richtig einstellen. Und natürlich, wenn man eben viel sitzt, zwischendurch mal aufstehen, sich strecken, den Rücken entspannen und auch natürlich eben in der Freizeit bewegen. Viele gute Tipps findet man hier auch auf den Internetseiten von ‚Jugend will sicher leben', das ist www.jwsl.de.

Sie sprachen eben das Thema Bewegung und Sport an. Vielen fällt es schwer, sich dazu zu motivieren: Gibt es Möglichkeiten, den „inneren Schweinehund" leichter zu überwinden?

Leider gibt es keine allgemeingültige Lösung. Wenn die jemand hätte, dann könnten wir sie natürlich alle verwenden. Es hat auch nicht nur mit Disziplin zu tun, sondern es ist natürlich wichtig, dass die Umstände das auch zulassen, dass also die ganze Organisation und mein Leben drumherum es möglich macht, dass ich mich gesund verhalte.

Welche konkreten Tipps haben Sie abschließend noch für unsere Leser?

Wichtig wäre es zum Beispiel schon mal, kleine Pausen in den Arbeitsalltag einzubauen. Dass man, wenn man telefoniert, aufsteht, oder dass man sich eben reckt oder streckt. Dass man in der Mittagspause rausgeht, spazieren geht. Wenn man es mittags nicht schafft, dann zumindest abends sich bewegt. All solche Dinge tragen dazu bei, dass wir fitter und gesünder bleiben. Und wenn halt überhaupt nichts mehr geht, dann vielleicht auch mal mit dem Chef sprechen, wie kann man die Arbeitsorganisation ändern, damit man eben gesund bleibt.

Vielen Dank Frau Paridon für das Gespräch.

Dr. Hiltraut Paridon

Bekanntmachung der Unfallkasse Sachsen

DGUV Vorschrift 2

Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Gültig ab 1. Juli 2015
und deren Anlage 3 zum 1. Juli 2016.
Veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt
Nr. 34/2014 vom 21. August 2014

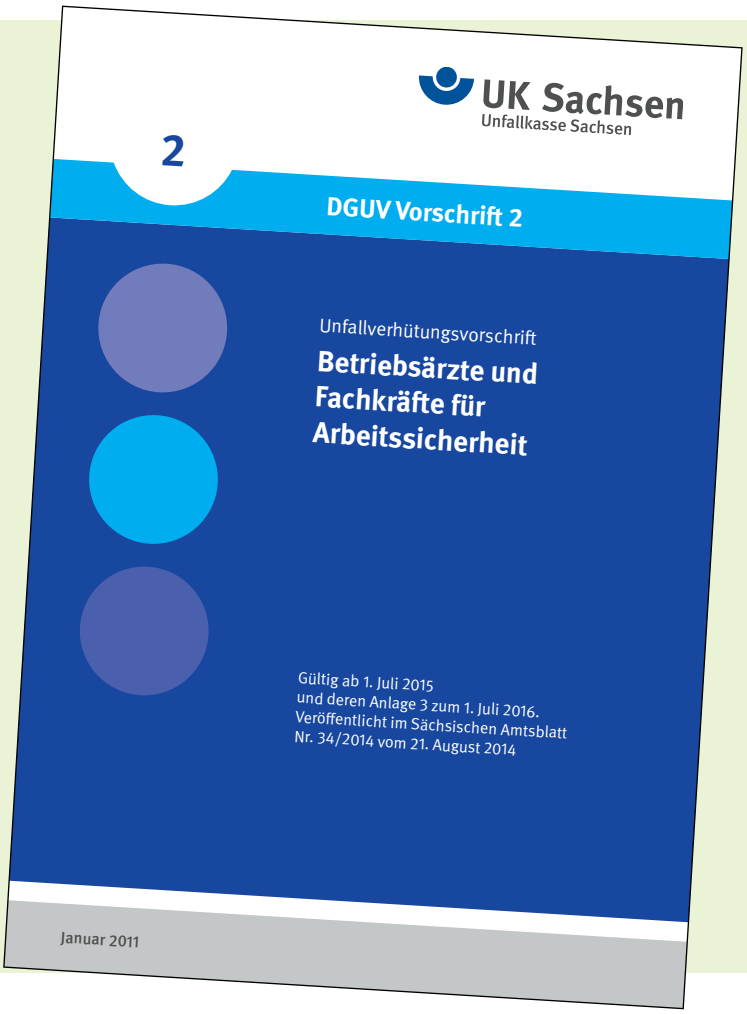

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Erstes Kapitel	Allgemeine Vorschriften	**4**
	§ 1 Geltungsbereich	4
	§ 2 Bestellung	4
	§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde	5
	§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde	5
	§ 5 Bericht	7
Zweites Kapitel	Übergangsbestimmungen	**8**
	§ 6 Übergangsbestimmungen	8
Drittes Kapitel	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	**9**
	§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	9
Anlage 1	(zu § 2 Abs. 2) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten	**10**
Anlage 2	(zu § 2 Abs. 3) Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten	**13**
Anlage 3	(zu § 2 Abs. 4) Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten	**24**
Anlage 4	(entfällt)	**29**
Anhang 1[1]	(zu § 2) Hinweise zur Bestellung und zum Tätigwerden der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit	**30**
Anhang 2[1]	(zu § 4) Branchenspezifische Themen der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit	**32**
Anhang 3[1]	(zu Anlage 2 Abschnitt 2) Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben	**35**
Anhang 4[1]	(zu Anlage 2 Abschnitt 3) Betriebsspezifischer Teil der Betreuung	**45**
Anhang 5	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	**69**

1 Die Anhänge 1 bis 4 enthalten keine rechtsverbindliche Regelungen.

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

§ 2 Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.

(2) Bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.

(3) Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe von Anlage 3 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten bis zu 50 beträgt.

(5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2, 3 und 4 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

4

§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“
   oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

zu führen.

§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde

(1) Der Unternehmer kann die erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde von Fachkräften für Arbeitssicherheit als nachgewiesen ansehen, wenn diese den in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Anforderungen genügen.

(2) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen oder einen Bachelor oder Masterabschluss der Studienrichtung Ingenieurwissenschaften erworben haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit in diesem Beruf mindestens zwei Jahre lang ausgeübt
   und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang
   oder
   einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Ausbildungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Sicherheitsingenieure, die auf Grund ihrer Hochschul-/Fachhochschulausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sicherheitsingenieur“ zu führen und eine einjährige praktische Tätigkeit als Ingenieur ausgeübt haben, erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

(3) In der Funktion als Sicherheitsingenieur können auch Personen tätig werden, die über gleichwertige Qualifikationen verfügen.

(4) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,

2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben
   und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang
   oder
   einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker mindestens vier Jahre lang als Techniker tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(5) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben
   und
3. einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang
   oder
   einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre lang als Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen staatlichen oder von Unfallversicherungsträgern veranstalteten Ausbildungslehrgang oder einen staatlich oder von Unfallversicherungsträgern anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen hat.

(6) Der Ausbildungslehrgang nach den Absätzen 2, 4 und 5 umfasst die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und das begleitende Praktikum. Bestandteile der Ausbildungsstufe III sind die nachfolgenden Rahmenthemen:

Betriebsartenspezifische Aufgaben/Tätigkeiten im öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung der typischen Organisationsstrukturen.

(7) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Der Unfallversicherungsträger entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte seiner Ausbildungsstufe III.

§ 5 Bericht

Der Unternehmer hat die gemäß § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

Zweites Kapitel

Übergangsbestimmungen

§ 6 Übergangsbestimmungen

(1) Der Unternehmer kann abweichend von § 3 davon ausgehen, dass Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie

1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben
   und
2. a) bis zum 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren
      oder
   b) bis zum 31. Dezember 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben
      und
      über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a) oder b) eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Die Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer muss vor dem 31. Dezember 1996 ausgestellt worden sein.

(2) Der Nachweis der Fachkunde nach § 4 Abs. 2 bis 5 gilt als erbracht, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift als solche tätig ist und die Fachkundevoraussetzungen der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (GUV-V A6/7) vom März 1975, in der Fassung vom Juli 1989, gültig ab 1. April 2004 vorliegen.

(3) entfällt

(4) Abweichend von den Bestimmungen nach § 7 tritt Anlage 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift am 1. Juli 2016 in Kraft.

Drittes Kapitel

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten
Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (GUV-V A6/7) vom März 1975, in der Fassung vom Juli 1989, gültig ab 1. April 2004 außer Kraft.

9

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten

Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht in der Durchführung von **Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen**. Sie können kombiniert werden.

Grundbetreuungen beinhalten die Unterstützung bei
– der Erstellung bzw.
– der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Die Grundbetreuung wird bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens aber nach 3 Jahren wiederholt:

Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bleiben unberührt.

Die **Gefährdungsbeurteilung** besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

Anlassbezogene Betreuungen:
Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

10

Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die
– Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
– Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
– grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
– Einführung neuer Arbeitsverfahren,
– Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
– Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
– Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
– Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
– Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem die
– Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren sein.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein
– eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
– die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
– Suchterkrankungen, die ein gefährdungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
– Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
– die Häufung gesundheitlicher Probleme,
– das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift sein.

11

Ergänzend zur Grundbetreuung können anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärmminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen. Eine Kombination mit der Grundbetreuung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Unternehmer können sich zur gemeinsamen Nutzung betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Regelbetreuung zusammenschließen, soweit die Möglichkeiten zur Organisation im Betrieb nicht ausreichen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

12

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 3)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

1. Allgemeines

Grundlagen von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der **Grundbetreuung** und dem **betriebsspezifischen Teil der Betreuung**. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die **Gesamtbetreuung**.

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung (z.B. entsprechend Betriebsverfassungsgesetz) sowie unter Verweis auf § 9 Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren.

Die Aufgaben der in allen Betrieben anfallenden **Grundbetreuung** nach Abschnitt 2 werden in Anhang 3 näher erläutert. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfangs der Grundbetreuung sind die für alle Betriebe geltenden Einsatzzeiten gemäß Abschnitt 2.

Zweiter Bestandteil der Gesamtbetreuung ist der **betriebsspezifische Teil**, dessen Aufgaben nach Abschnitt 3 in Anhang 4 näher erläutert werden. Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung werden durch den Unternehmer gemäß Abschnitt 3 ermittelt und regelmäßig überprüft.

Der Unternehmer hat sich durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung.

Wegezeiten können nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden.

Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Rahmen der regelmäßigen Berichte von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit nach § 5 zu dokumentieren.

2. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen gemäß Abschnitt 4 zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung in eine der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std./Jahr pro Beschäftigtem/r)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist ein Mindestanteil von 20% der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigtem/r, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder:

1 Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
- 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
- 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
- 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen
- 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen

3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention
- 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen

- 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
- 3.3 Information und Aufklärung
- 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

4 Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
- 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation
- 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung
- 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
- 4.4 Kommunikation und Information sichern
- 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen
- 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren
- 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen

5 Untersuchung nach Ereignissen
- 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
- 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
- 5.3 Verbesserungsvorschläge

6 Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
- 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen
- 6.2 Beantwortung von Anfragen
- 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
- 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren

7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
- 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
- 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
- 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
- 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten

8 Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
- 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
- 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
- 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
- 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlung
- 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften
- 8.6 Sitzung des Arbeitsschutzausschusses

9 Selbstorganisation
- 9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)
- 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen
- 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
- 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

3. Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das die nachfolgend aufgeführten Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft. Die Aufgabenfelder sind:

1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
- 1.1 Besondere Tätigkeiten
- 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
- 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
- 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
- 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
- 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
- 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit

1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements

2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
- 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
- 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
- 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
- 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
- 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung

3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
- 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
- 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin

4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen
Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen einschließlich der Anwendung der Auslöse- und Aufwandskriterien ist in Anhang 4 näher erläutert.

Die Ermittlung von Dauer und Umfang der betriebsspezifischen Betreuung beinhaltet die Prüfung durch den Unternehmer, welche Aufgaben im Betrieb erforderlich sind und die Festlegung des entsprechenden Personalaufwandes für die Aufgabenerledigung. Er hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistung mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und schriftlich zu vereinbaren.

17

Anlage 2

4. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen

Die nachfolgende Tabelle weist die Zuordnung der Betriebe anhand des WZ-Schlüssels der jeweiligen Betriebsart zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung nach Abschnitt 2 aus.

Auszug für die Unfallkasse Sachsen aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Eine vollständige Liste mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt.

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5h	Gruppe II 1,5h	Gruppe III 0,5h
1	A	ABSCHNITT A - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI			
64	01.5	Gemischte Landwirtschaft		X	
80	02.1	Forstwirtschaft	X		
83	02.2	Holzeinschlag	X		
784	E	ABSCHNITT E – WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN			
791	37	Abwasserentsorgung		X	
797	38.1	Sammlung von Abfällen		X	
802	38.21	Abfallbehandlung und -beseitigung		X	
881	G	ABSCHNITT G - HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN			
956	46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren			X
1093	47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)			X
1161	H	ABSCHNITT H – VERKEHR UND LAGEREI			
1186	50	Schifffahrt			

18

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5h	Gruppe II 1,5h	Gruppe III 0,5h
1187	50.1	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt		X	
1193	50.3	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt		X	
1196	50.4	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt		X	
1212	52.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr		X	
1215	52.21.2	Betrieb von Verkehrswegen für Straßenfahrzeuge		X	
1221	52.22.1	Betrieb von Wasserstraßen		X	
1222	52.22.2	Betrieb von Häfen		X	
1225	52.23	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt		X	
1241	I	ABSCHNITT I – GASTGEWERBE			
1249	55.2	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten			X
1255	55.3	Campingplätze			X
1270	56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen			X
1282	J	ABSCHNITT J – INFORMATION UND KOMMUNIKATION			
1336	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie			X
1358	K	ABSCHNITT K – ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN			
1359	64	Erbringung von Finanzdienstleistungen			
1360	64.1	Zentralbanken und Kreditinstitute			X

19

Anlage 2

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5h	Gruppe II 1,5h	Gruppe III 0,5h
1376	64.9	Sonstige Finanzierungsinstitutionen			X
1433	M	ABSCHNITT M – ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN			
1459	71.1	Architektur- und Ingenieurbüros			X
1470	71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung			X
1474	72.1	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin		X	
1479	72.2	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften			X
1505	74.9	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a.n.g.			X
1513	N	ABSCHNITT N – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN			
1544	78.1	Vermittlung von Arbeitskräften		X	
1547	78.2	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich)		X	
1550	78.3	Befristete Überlassung von Arbeitskräften (kaufm.-verw.)			X
1553	79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen			
1554	79.1	Reisebüros und Reiseveranstalter			X
1559	79.9	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen			X

20

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5h	Gruppe II 1,5h	Gruppe III 0,5h
1572	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau			
1573	81.1	Hausmeisterdienste			X
1585	81.29.9	Sonstige Reinigung a.n.g.		X	
1599	82.3	Messe-, Ausstellungs- und Kongress-veranstalter			X
1608	82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienst-leistungen für Unternehmen und Privatper-sonen a.n.g.			X
1611	O	ABSCHNITT O – ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG			
1613	84.1	Öffentliche Verwaltung			X
1620	84.2	Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege, öffentliche Sicherheit und Ordnung		X	
1634	P	ABSCHNITT P – ERZIEHUNG UND UNTERRICHT			
1636	85.1	Kindergärten und Vorschulen			X
1640	85.2	Grundschulen			X
1643	85.3	Weiterführende Schulen			X
1649	85.4	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht			X
1657	85.5	Sonstiger Unterricht			X
1671	Q	ABSCHNITT Q – GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN			
1673	86.1	Krankenhäuser			
1675	86.10.1	Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken)		X	

21

Anlage 2

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5h	Gruppe II 1,5h	Gruppe III 0,5h
1676	86.10.2	Hochschulkliniken		X	
1677	86.10.3	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken			X
1685	86.9	Gesundheitswesen a.n.g.			X
1692	87.1	Pflegeheime			X
1698	87.3	Altenheime; Alten- und Behindertenwohn-heime			X
1701	87.9	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)			X
1705	88.1	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter			
1707	88.10.1	Ambulante soziale Dienste			X
1708	88.10.2	Sonstige soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter		X	
1709	88.9	Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)			X
1714	R	ABSCHNITT R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG			
1716	90.0	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten			
1717	90.01	Darstellende Kunst			X
1722	90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst		X	
1730	90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungs-einrichtungen		X	
1736	91.01	Bibliotheken und Archive			X
1738	91.02	Museen			X
1740	91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen			X

22

Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5h	Gruppe II 1,5h	Gruppe III 0,5h
1742	91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks		X	
1744	92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen			X
1751	93.1	Erbringung von Dienstleistungen des Sports			X
1761	93.21	Vergnügungs- und Themenparks			X
1765	S	ABSCHNITT S – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN			
1767	94.1	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen			X
1775	94.9	Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a.n.g.			X
1815	96.04	Saunas, Solarien, Bäder u.Ä.			X

23

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 4)

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten

1. Allgemeines

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung.

Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

2. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen

Im Rahmen einer grundlegenden Motivations- und Informationsmaßnahme werden die Teilnehmer für Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sensibilisiert. Sie werden von Nutzen und Notwendigkeit der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung überzeugt und dazu befähigt, zu erkennen, wann eine externe betriebsärztliche und/oder sicherheitstechnische Betreuung erforderlich ist.

Voraussetzung für die Teilnahme an der grundlegenden Motivations- und Informationsmaßnahme ist die Absolvierung einer allgemeinen Informationsveranstaltung zur Organisationsverpflichtung im Arbeits- und Gesundheitsschutz und zum Unternehmermodell mit 6 Lerneinheiten (eine Lerneinheit entspricht 45 Minuten). In dieser Einführungsveranstaltung werden insbesondere die Themen Organisationsverpflichtung, Haftung und die wesentlichen Aufgaben aus den Vorschriften des Staates und der Unfallversicherungsträger (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, UVV „Grundsätze der Prävention“, UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“) vorgestellt.

24

Der grundlegende Motivations- und Informationsbedarf beträgt 16 Lerneinheiten, die als Präsenzseminar des Unfallversicherungsträgers oder vom Unfallversicherungsträger anerkanntes Präsenzseminar oder von dem Unfallversicherungsträger vorgegebene Selbstlernmaßnahme zu absolvieren sind. Sie schließen mit einer erfolgreich zu absolvierenden Prüfung ab. Über die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
Die Verpflichtung zur Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzten entfällt erst nach Absolvierung dieser beiden Abschnitte. Die Motivations- und Informationsmaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren zu absolvieren.

Schwerpunktthemen der Grundqualifizierung sind insbesondere:
- Arbeits- und Gesundheitsschutz als Führungsaufgabe und Unternehmensziel
- Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Ökonomische Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Betriebsartenspezifische Gefährdungspotenziale und Probleme des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Verfahren zur Feststellung des betrieblichen Beratungsbedarfs
- Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen
- Anlässe für sicherheitstechnische oder betriebsärztliche Betreuung.

Der Unfallversicherungsträger kann zusätzlich zur Grundqualifizierung eine betriebsarten- oder tätigkeitsspezifische Qualifizierung verlangen.

Zur Aktualisierung und zur Aufrechterhaltung des Wissensstandes bietet der Unfallversicherungsträger Maßnahmen in Form von selbst durchgeführten oder anerkannten Seminaren und Selbstlernmaßnahmen an. Hiermit wird der Kenntnisstand der Teilnehmer aktualisiert und die Motivation aufrechterhalten. Die Wahrnehmung der Fortbildung ist dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen.

Der Fortbildungsbedarf beträgt mindestens 8 Lerneinheiten, die in Gruppe I nach höchstens 1 Jahr, in Gruppe II nach höchstens 3 Jahren und in Gruppe III nach höchstens 5 Jahren in Form von Maßnahmen, die vom Unfallversicherungsträger zu diesem Zweck durchgeführt oder anerkannt werden, zu absolvieren sind.

Die Zuordnung der Betriebe zu den Betreuungsgruppen I bis III erfolgt entsprechend der Tabelle in Anlage 2, Abschnitt 4.

Zusätzlich zur Fortbildung im Bereich der Grundqualifizierung kann der Unfallversicherungsträger Fortbildungsmaßnahmen für die betriebsarten- oder tätigkeitsspezifische Qualifizierung verlangen, wenn eine wesentliche Änderung der Arbeitsschutzvorschriften, der Gefährdungslage oder der Präventionsmöglichkeiten vorliegt.

Anerkennung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
Hat ein Teilnahmeberechtigter bereits Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der alternativen Betreuungsform bei einem anderen Unfallversicherungsträger erfolgreich absolviert, so entscheidet der Unfallversicherungsträger im Einzelfall, ob und gegebenenfalls an welchen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen er teilzunehmen hat.

3. Bedarfsorientierte Betreuung
Nach dem Abschluss der Motivations- und Informationsmaßnahmen kann der Unternehmer über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei **besonderen Anlässen** qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die
- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,

- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden einer Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein die
- Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden eines Betriebsarztes können unter anderem sein
- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
- Suchterkrankungen, die ein gefährdungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
- die Häufung gesundheitlicher Probleme,
- das Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. Dies kann beispielsweise für Beratungen im Zusammenhang mit Lärmminderungs-, Brandschutz- und Lüftungsmaßnahmen zutreffen.

4. Schriftliche Nachweise
Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten
- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung,
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung,

- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Unfallkasse Sachsen

Rosa-Luxemburg-Str. 17a
01662 Meißen
Tel.: 03521 724-314
Fax: 03521 724-333
E-Mail: medien@unfallkassesachsen.de
Internet: www.unfallkassesachsen.de

Satzung der Unfallkasse Sachsen zur Änderung der Satzung vom 04. November 1997 vom 12. November 2014

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen hat mit Beschluss vom 12. November 2014, veröffentlicht im SächsABl./AAz. Nr. 5/2015 S. A 50 vom 29. Januar 2015, die folgenden Änderungen der Satzung der Unfallkasse Sachsen beschlossen.

Die Aufsichtsbehörde hat dies mit Genehmigungsbescheid vom 25. November 2014 genehmigt

...

§ 5
Zuständigkeit für Versicherte

... [2] Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, bei der Unfallkasse versichert

...

4. Behinderte, die in nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, soweit das Land, eine Gemeinde, ein Landkreis, ein Zweck- oder ein Verwaltungsverband für die genannten Einrichtungen zuständig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, Abs. 4 Satz 1, § 129 Abs. 1 Nr. 1, 1 a und Abs. 3 Satz 1 SGB VII),

...

9. Personen, die

...

b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Voruntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden, soweit die Unfallkasse für das Unternehmen zuständig ist, das die Maßnahme zur Gewinnung von Blut, körpereigenen Organen, Organteilen oder Gewebe oder Voruntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende durchführt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b, 133 Abs. 1 SGB VII),

...

20. Personen, die Leistungen der Träger der Sozialhilfe zur Unterstützung und Aktivierung nach § 11 Abs. 3 des 12. Buches (SGB XII) erhalten (§§ 2 Abs. 2 Satz 1, 129 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),

21. Personen, die einen internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie „Internationaler Jugendfreiwilligendienst des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ vom 20. Dezember 2010 (GMBl S. 1778) leisten (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c SGB VII), soweit die Unfallkasse für den zugelassenen Träger der Maßnahmen zuständig ist.

...

ABSCHNITT III

LEISTUNGEN UND VERFAHREN

§ 19
Leistungen, Jahresarbeitsverdienst

...

(2) [1] Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes beträgt 61.260,00 €.

(3) [1] Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).

...

ABSCHNITT V

AUFBRINGUNG DER MITTEL
§ 26
Allgemeine Bestimmungen

...

(6) [1] Die angeforderten Beiträge sind fristgemäß einzuzahlen.
[2] Sie werden gemäß § 23 Abs. 3 SGB IV am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist.
[3] Als Tag der Zahlung gilt gemäß § 3 Abs. 1 der Beitragsverfahrensverordnung in Verbindung mit § 23 Abs. 3 SGB IV:

1. Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Einzugsstelle der Tag der Wertstellung zugunsten der Einzugsstelle. Bei rückwirkender Wertstellung gilt das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Einzugsstelle;

2. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit;

   Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

...

§ 27
Beitragsgruppen

...

(2) [1] Innerhalb der Beitragsgruppe sächsische Kommunen werden folgende Umlagegruppen gebildet:

1. Kreisfreie Städte
2. Kreisangehörige Städte und Gemeinden
3. Landkreise

[2] Diese Umlagegruppen haben die Entschädigungs-, Renten- sowie Unfallverhütungsleistungen, zusätzlich die anteiligen Vermögensaufwendungen und Verwaltungskosten im Verhältnis des Anteils an den gesamten Entschädigungs- und Rentenleistungen nach der zuletzt abgeschlossenen Jahresrechnung zu tragen, die sich aus der Allgemeinen-, der Pflege- sowie der Schüler-Unfallversicherung für den nach § 5 der Satzung versicherten Personenkreis ergeben, soweit dieser nach § 129 SGB VII oder gemäß § 128 Abs. 2 SGB VII den sächsischen Kommunen zuzuordnen ist.
[3] Innerhalb der Umlagegruppen wird ein einheitlicher Beitragsfuß je Einwohner jährlich ermittelt.
[4] Der Beitragsfuß ergibt sich aus dem Anteil der einzelnen Umlagegruppen

an den in Satz 2 aufgeführten Aufwendungen.
5 Der Beitragsanteil jeder Umlagegruppe errechnet sich aus dem Beitragsfuß, multipliziert mit der Einwohnerzahl, die sich aus der letzten Volkszählung und deren Fortschreibung ergibt.
6 Maßgebende Einwohnerzahl im jeweiligen Geschäftsjahr ist die auf den 31. Dezember des vorvergangenen Kalenderjahres vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl.
7 Der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides vom Statistischen Landesamt bekannt gegebene aktuelle Gebietsstand ist maßgebend.

(3) 1 Der Freistaat Sachsen bildet eine eigene Beitragsgruppe und trägt die Entschädigungs-, Renten- sowie Unfallverhütungsleistungen, zusätzlich die anteiligen Vermögensaufwendungen und Verwaltungskosten im Verhältnis des Anteils an den gesamten Entschädigungs- und Rentenleistungen nach der zuletzt abgeschlossenen Jahresrechnung der Allgemeinen- sowie der Schüler-Unfallversicherung des nach § 5 der Satzung versicherten Personenkreises, soweit dieser nach § 128 Abs. 1 SGB VII oder gemäß § 128 Abs. 2 SGB VII dem Freistaat Sachsen zuzuordnen ist.
2 Alle finanziellen Belastungen einschließlich der anteiligen Vermögensaufwendungen und Verwaltungskosten im Verhältnis des Anteils an den gesamten Entschädigungs- und Rentenleistungen nach der zuletzt abgeschlossenen Jahresrechnung aus den durch den Einigungsvertrag zugewiesenen Arbeitsunfällen, die bis zum 31. Dezember 1990 im Beitrittsgebiet eingetreten sind, trägt vorbehaltlich einer gesonderten Verteilungsregelung der Freistaat Sachsen.
3 Der Beitrag errechnet sich aus dem Beitragsfuß, multipliziert mit der Einwohnerzahl des Freistaates Sachsen, die sich aus der letzten Volkszählung und deren Fortschreibung ergibt aufgerundet auf volle 100 tausend einer durch 12 teilbaren Zahl.
4 Maßgebende Einwohnerzahl im jeweiligen Geschäftsjahr ist die auf den 31. Dezember des vorvergangenen Kalenderjahres vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl.

...

(6) 1 Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen in Haushaltungen ergeben (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Satzung), werden nach dem Arbeitsentgelt gemäß § 14 SGB IV der Versicherten im jeweiligen Haushalt in Form eines Jahresbeitrages umgelegt.
2 Der Beitrag beträgt 1,5 vom Hundert des auf Beträge, die durch fünfzig teilbar sind, aufgerundeten Monatsentgelts aller Beschäftigten im Haushalt, soweit die Beschäftigten nicht der Meldepflicht nach § 28a Abs. 7 SGB IV unterliegen.
3 Werden Versicherte nicht während des gesamten Kalenderjahres beschäftigt, reduziert sich der Jahresbeitrag zeitanteilig für jeden vollen Kalendermonat des Unterbrechens der Beschäftigung.

(7) 1 Von der Beitragspflicht sind Unternehmen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung, in denen keine Versicherten tätig sind, ausgenommen, ebenso wie bezeichnete Verwaltungsverbände im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung, die nach den Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. Nr. 39/1993 S. 815, ber. S. 1103), in der derzeit gültigen Fassung entstanden sind.

...

§ 29
Betriebsmittel und Verwaltungsvermögen

(1) 1 Für die gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehenen Aufgaben sowie für die Verwaltungskosten und zur Bildung von Verwaltungsvermögen werden Betriebsmittel im Sinne des § 81 SGB IV angesammelt.
2 Die nach § 26 und § 27 der Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorschüsse sind so zu bemessen, dass die Betriebsmittel neben den Mitteln, die für die Aufwendungen des laufenden Kalenderjahres benötigt werden, eine zusätzliche Liquiditätsreserve von mindestens dem 0,2-Fachen der Aufwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres (Stichtag ist der 31. Dezember) beinhalten.
3 Die Liquiditätsreserve ist von den drei Beitragsgruppen anteilig zu bilden, entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Ausgaben der Entschädigungs- und Rentenleistungen nach der zuletzt abgeschlossenen Jahresrechnung.
4 Die Liquiditätsreserve soll spätestens mit Beginn des Kalenderjahrs 2016 an aufgebaut werden und nach Ablauf von 3 Kalenderjahren erreicht sein (Stichtag ist der 31. Dezember).
5 Entnahmen aus der Liquiditätsreserve sind spätestens in den beiden Folgejahren nach der Feststellung von der Beitragsgruppe auszugleichen für welche die Entnahme erforderlich wurde.
6 Die Betriebsmittel dürfen gemäß § 172 Abs. 2 Satz 2 SGB VII die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres nicht übersteigen.
7 Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Vertreterversammlung über die Verwendung der Betriebsmittel, die die Liquiditätsreserve von 0,2 der Aufwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres übersteigen.

...

ABSCHNITT VII

VERSICHERUNG ANDERER PERSONEN KRAFT SATZUNG

§ 36
Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

(1) 1 Personen, die nicht bei einem der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 8 und 9 der Satzung genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber als Doktoranden, Diplomanden, Masteranwärter, Bacheloranwärter oder als Stipendiaten sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen oder sich nicht freiwillig versichern können (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

...

Meißen, 12.11.2014

gez. Rother
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Seminarprogramm 2016

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz lohnen sich – sowohl für den Unternehmer als auch für den Versicherten. Die Unfallkasse Sachsen hat deshalb auch für 2016 ein breit gefächertes Seminarangebot vorbereitet.

Geben Sie dann einfach in Ihren Browser **www.unfallkassesachsen.de** ein. Klicken Sie in der blauen Leiste auf „Service“ und wählen Sie auf der neuen Seite links „Seminarangebot“. Nachdem Sie auf der nächsten Seite das Jahr 2016 ausgewählt haben, können Sie sich bequem informieren. Haben Sie sich für ein Seminar entschieden, klicken Sie auf „Seminar-Anmeldung“. Hier können Sie sich ganz einfach und vor allem schnell anmelden. Achten Sie nach Ihrer Anmeldung auf die Sendebestätigung auf dem Bildschirm. Ob Sie für das Seminar berücksichtigt werden konnten, erfahren Sie schriftlich ca. vier Wochen vor dem Seminartermin.

Alle Bereiche

Seminartitel	Zielgruppe	Seminar-Nr.	geplanter Termin	Ort
Alle Bereiche				
Fortbildung und Erfahrungsaustausch für Fachkräfte für Arbeitssicherheit	Fachkräfte für Arbeitssicherheit kommunaler Einrichtungen/ ehem. kreisfreie Städte	1.1	03.03.2016	Dresden
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Grundlagenseminar für Personal- und Betriebsräte	Mitglieder von Personal- und Betriebsräten	1.2	22. – 23.11.2016	Augustusburg
Aufbauseminar für Personal- und Betriebsräte	Mitglieder von Personal- und Betriebsräten, die bereits am Grundlagenseminar teilgenommen haben	1.3	27.09.2016	Dresden
Tätigkeiten mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz	Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte	1.15	15. – 16.08.2016	Dresden

Sicheres Arbeiten in Laboratorien, in denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird	Laborleiter, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte in Laboratorien, in denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird	1.16	05. – 06.09.2016	Dresden
Grundlagen des Brand- und Explosionsschutzes	Leitende Mitarbeiter mit Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz, Brandschutzhelfer, Sicherheitsbeauftragte	1.17	17.03.2016	Meißen
Arbeitssicherheit an hoch gelegenen Arbeitsplätzen	Führungskräfte und Beschäftigte aus staatlichen und kommunalen Einrichtungen, Fachlehrer des Berufsfeldes Bautechnik	1.19/S 13	06.12.2016	Meißen
Arbeitssicherheit in der Grünflächenpflege und beim Umgang mit Motorkettensägen	Führungskräfte und Beschäftigte aus staatlichen und kommunalen Einrichtungen	1.25	07.04.2016	Meißen
Sicherer Umgang mit Motorkettensägen	Motorkettensägeführer	1.26/1.1 1.26/1.2 1.26/1.3 1.26/2.1 1.26/2.2	22. – 26.02.2016 24. – 28.10.2016 07. – 11.11.2016 29.02. – 04.03.2016* 10.10. – 14.10.2016* *nur für Feuerwehr	Muldenhammer Muldenhammer Muldenhammer Muldenhammer Muldenhammer
Sicherer Umgang mit Motorkettensägen – Aufbaulehrgang	Motorkettensägeführer aus allen technischen Bereichen, die einen Grundlehrgang absolviert haben	1.26/1A.1 1.26/1A.2	14.03. – 15.03.2016 14.11. – 15.11.2016	Muldenhammer Muldenhammer
Sicherer Umgang mit Freischneidern	Mitarbeiter aller Bereiche, die Tätigkeiten mit Freischneidern ausüben	1.27/1.1 1.27/1.2	09.05. – 10.05.2016 06.06. – 07.06.2016	Muldenhammer Muldenhammer
Sicheres Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen	Tischler aus allen Bereichen	1.28/1	25.04. – 27.04.2016	Pirna
Ladungssicherung	Führungskräfte und beauftragte Personen	1.29.1 1.29.2	23.06.2016 25.08.2016	Chemnitz Chemnitz
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Grundlagenseminar für Führungskräfte	Landräte, Bürgermeister, Amtsleiter, Führungskräfte	1.32	24.02.2016	Kesselsdorf
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Aufbauseminar für Führungskräfte I	Landräte, Bürgermeister, Amtsleiter, Führungskräfte	1.33/1	26.05.2016	Dresden
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Aufbauseminar für Führungskräfte II	Landräte, Bürgermeister, Führungskräfte	1.33/2	17.08.2016	Kesselsdorf
Betriebliches Gesundheitsmanagement	Akteure im Betrieb, die BGM in ihrem Unternehmen integrieren möchten	1.36	05.09. – 06.09.2016	Meißen
Fit durch den Büroalltag	Sicherheitsbeauftragte, Mitarbeiter mit Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz	1.37	28.09.2016	Meißen
Ergonomie im Büro	Führungskräfte, Personal- und Betriebsräte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit	1.38	15.11.2016	Dresden
Psychosoziales				
Psychische Arbeitsbelastungen und deren Folgen – eine Querschnittsbetrachtung für Führungskräfte	Führungskräfte aus allen Bereichen	2.1	30.05.2016	Meißen
Psychische Arbeitsbelastungen und deren Folgen – Grundseminar	Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Personal-/Betriebsräte und Mitarbeiter mit Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz	2.2	29.02.2016	Meißen
Psychische Arbeitsbelastungen und deren Folgen: Persönliche Arbeitsvoraussetzungen – Aufbauseminar I	Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Personal-/Betriebsräte und Mitarbeiter mit Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz	2.3	22.03. – 23.03.2016	Augustusburg

Psychische Arbeitsbelastungen und deren Folgen: Motivation und Arbeitszufriedenheit – Aufbauseminar II	Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Personal-/ Betriebsräte und Mitarbeiter mit Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz	2.4	18.04.2016	Meißen
Psychische Arbeitsbelastungen und deren Folgen: Stress, Burnout und andere Arbeitsauswirkungen – Aufbauseminar III	Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Personal-/ Betriebsräte und Mitarbeiter mit Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz	2.5	09.05. – 10.05.2016	Augustusburg
Psychische Arbeitsbelastungen und deren Folgen: Gruppe, Führung, Konflikte und Mobbing – Aufbauseminar IV	Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Personal-/ Betriebsräte und Mitarbeiter mit Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz	2.6	06.06.2016	Meißen
Psychische Arbeitsbelastungen und deren Folgen: Analyse- und Gestaltungsmethoden – Aufbauseminar V	Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Personal-/ Betriebsräte und Mitarbeiter mit Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz	2.7	25.10. – 26.10.2016	Augustusburg
Psychische Arbeitsbelastungen und deren Folgen – Erfahrungsaustausch	Ehemalige Teilnehmer an Seminaren der Unfallkasse Sachsen zu verschiedenen psychologischen Fragen im Arbeitsprozess und alle Interessierten	2.7/1	01.06. – 02.06.2016	Augustusburg
Gefährdungsbeurteilung – auch für arbeitsbedingte psychische Gesundheitsrisiken	Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Personal-/ Betriebsräte und Mitarbeiter mit Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz	2.8.1 2.8.2 2.8.3	27.01.2016 03.05.2016 19.10.2016* *nur für Ausländer- und Unterbringungsbehörden	Meißen Meißen Meißen
Umgang mit Aggressionen und Übergriffen in öffentlichen Verwaltungen – für Tätigkeiten überwiegend im Innendienst	Führungskräfte und Mitarbeiter aus Arbeitsbereichen mit Bürgerkontakt, die überwiegend im Innendienst tätig sind	2.10/1.1 2.10/1.2	07. – 08.06.2016 27. – 28.10.2016	Augustusburg Augustusburg
Umgang mit Aggressionen und Übergriffen in öffentlichen Verwaltungen – für Tätigkeiten überwiegend im Außendienst	Führungskräfte und Mitarbeiter aus Arbeitsbereichen mit Bürgerkontakt, die überwiegend im Außendienst tätig sind	2.10/2.1 2.10/2.2	02. – 03.02.2016 23. – 24.08.2016	Augustusburg Augustusburg
Notfallpsychologie für arbeitsbedingte psychische Krisensituationen	Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Mitarbeiter mit Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz	2.11.1 2.11.2	25.01.2016 03.03.2016	Meißen Meißen
Ältere Beschäftigte am Arbeitsplatz – Anforderungen an Personalentwicklung und Arbeitsgestaltung	Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Personal-/ Betriebsräte, Mitarbeiter des Personalamtes und Mitarbeiter mit Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz	2.12	08.03.2016	Meißen
Rückkehr nach Erkrankung – eine Herausforderung nicht nur für die betriebliche Personalarbeit	Führungskräfte, Personal-/ Betriebsräte, Mitarbeiter des Personalamtes, Mitarbeiter mit Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz	2.13	29.09.2016	Meißen
Abwasserbereich				
Arbeitssicherheit im Abwasserbereich (Kooperationsseminar mit der Unfallkasse Thüringen)	Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragte aus Abwasserbehandlungsanlagen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Mitarbeiter aus Behörden, die für Abwasseranlagen zuständig sind	3.1	13.04.2016	NN

Bäder				
Arbeitssicherheit in Bädern (Kooperationsseminar mit der Unfallkasse Thüringen)	Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte	4.2	19. – 20.10.2016	NN
Umgang mit Aggressionen und Übergriffen in Bädern	Führungskräfte, Mitarbeiter/-innen	4.3	29.11.2016	Kesselsdorf
Bauhöfe, Straßenunterhaltung, Landestalsperrenverwaltung				
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Grundlagenseminar für Führungskräfte	Führungskräfte aus Bauhöfen, Straßenmeistereien und der Landestalsperrenverwaltung	5.1.1 5.1.2	25.10.2016 (Teil 1)* 01.12.2016 (Teil 2)* * Das Seminar ist in 2 Teile getrennt, Teil 1 und 2 sind gesamt zu absolvieren!	Meißen Meißen
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Aufbauseminar für Führungskräfte 1	Führungskräfte Bauhöfe, die bereits ein Grundlagenseminar besucht haben	5.2/1	23.08.2016	Meißen
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Aufbauseminar für Führungskräfte 2	Führungskräfte Autobahnamt und Straßenmeistereien, die bereits ein Grundlagenseminar besucht haben	5.2/2	18.10.2016	Meißen
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Aufbauseminar für Führungskräfte 3	Führungskräfte Landestalsperrenverwaltung, die bereits ein Grundlagenseminar besucht haben	5.2/3	08.11.2016	Meißen
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Grundlagenseminar für Sicherheitsbeauftragte	Sicherheitsbeauftragte aus Bauhöfen, Straßenmeistereien und der Landestalsperrenverwaltung	5.3.1 5.3.2	01.03.2016 (Teil 1)* 05.04.2016 (Teil 2)* *Das Seminar ist in 2 Teile getrennt, Teil 1 und 2 sind gesamt zu absolvieren!	Meißen Meißen
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Aufbauseminar für Sicherheitsbeauftragte	Sicherheitsbeauftragte aus Bauhöfen, Straßenmeistereien und der Landestalsperrenverwaltung, die bereits ein Grundlagenseminar besucht haben	5.4	10.03.2016	Meißen
Entsorgung				
Führungskräfte-Seminar der Abfallbranche (Kooperationsseminar)	Führungskräfte aus der Abfallbehandlung (Abfallbehandlungsanlagen, Abfallumladestationen, Sortieranlagen, Kompostierungsanlagen)	6.2	20.04. – 21.04.2016	Wörlitz
Grundlagenseminar für Sicherheitsbeauftragte der Entsorgungsbranche einschließlich Abwasserbereich	Sicherheitsbeauftragte aus Entsorgungsbetrieben (Abfallsammlung, -beförderung sowie -umschlag, Stadtreinigung, Abfallbehandlung, Deponien, Kompostierung u. Ä.), Abwasserbehandlungsbetrieben, Umweltbehörden	6.5	03.03.2016	NN
Kooperationsseminar für Sicherheitsbeauftragte der Abfallbranche	Sicherheitsbeauftragte aus der Abfallbehandlung (Abfallbehandlungsanlagen, Abfallumladestationen, Sortieranlagen, Kompostierungsanlagen), auch Personal- und Betriebsräte	6.8	09.11. – 10.11.2016	Wörlitz
Feuerwehr				
Grundlagenseminar zur Unfallverhütung im Feuerwehrdienst	Wehrleiter und stellvertretende Wehrleiter von freiwilligen Feuerwehren	7.1.1 7.1.2	07.03. – 08.03.2016 09.03. – 10.03.2016	Augustusburg Augustusburg

Aufbauseminar zur Unfallverhütung im Feuerwehrdienst	Wehrleiter und stellvertretende Wehrleiter von freiwilligen Feuerwehren	7.2.1 7.2.2	22.11. – 23.11.2016 24.11. – 25.11.2016	Augustusburg Augustusburg
Sicherheit bei Planung, Bau und Betrieb von Feuerwehrhäusern	Wehrleiter, Verantwortliche für Feuerwehren aus kommunalen und staatlichen Verwaltungen, Planer	7.3	30.11.2016	Meißen
Fortbildung der Ausbilder für Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren	Ausbilder für Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren (Multiplikatoren)	7.4	23.05. – 24.05.2016	Dresden
Fortbildung und Erfahrungsaustausch der Kreis- und Bezirksbrandmeister	Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister	7.5	30.05. – 31.05.2016	Augustusburg
Forst				
Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten im Forst (Kooperationsseminar mit der Unfallkasse Thüringen)	Sicherheitsbeauftragte	8.1	09.06.2016	Augustusburg
Aufgaben der Revierförster im Forst (Kooperationsseminar mit der Unfallkasse Thüringen)	Revierförster	8.2	31.05. – 01.06.2016	Gera
Grundlagenseminar Sicherheitsbeauftragte – Arbeitsschutz im Forstbereich	Sicherheitsbeauftragte	8.3	17.11.2016	Meißen
Gesundheitsdienst				
Psychische Arbeitsbelastungen für das Pflegepersonal im Gesundheitsdienst	Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Personalräte und Mitarbeiter aus dem Pflegebereich	9.1.1 9.1.2 9.1.3.	28.01.2016 09.06.2016 10.11.2016	Inhouse-Veranstaltungen
Fortbildung und Erfahrungsaustausch für Fachkräfte für Arbeitssicherheit aus dem Gesundheitsdienst	Ausschließlich Fachkräfte für Arbeitssicherheit	9.2	20.12.2016	Dresden
Basisseminar zum Umgang mit Patientenübergriffen – Möglichkeiten der Prävention	Mitarbeiter aus Kliniken und Krankenhäusern	9.6/1.1 9.6/1.2 9.6/1.3	12. – 13.01.2016 23. – 24.03.2016 01. – 02.06.2016	Inhouse-Veranstaltungen, Termine sind bereits an verschiedene Einrichtungen vergeben!
Grundlagenseminar für Sicherheitsbeauftragte aus dem Gesundheitsdienst	Sicherheitsbeauftragte, die bisher an keiner Fortbildung der UKS teilgenommen haben	9.11.1 9.11.2 9.11.3	20.01.2016 21.01.2016 Zusatzseminar bei Bedarf	Meißen Meißen Meißen
Ausbildung zu Multiplikatoren im Umgang mit Patientenübergriffen	Dieses Seminarangebot richtet sich ausschließlich an Mitarbeiter, die bereits am Basisseminar teilgenommen haben	9.13	3 x 2 Tage 2016	Inhouse-Veranstaltungen, Termine sind bereits an verschiedene Einrichtungen vergeben!
Hautschutzberatung – Präventionsveranstaltung	Für Kliniken, stationäre Pflegeeinrichtungen und alle Beschäftigten des Gesundheitsdienstes, welche regelmäßig Kontakt mit Gefahrstoffen, Infektionserregern und Feuchtarbeit (> 2 Stunden/Tag) haben	9.15	nach Vereinbarung	Inhouse-Veranstaltung
Auffrischungskurs und Erfahrungsaustausch im Umgang mit Bewohner- und Patientenübergriffen	Für Mitarbeiter, die die Qualifizierung zum innerbetrieblichen Multiplikator bei Herrn Mattausch absolviert haben	9.17	14.03.2016	Meißen
Rückengerechtes Arbeiten im Gesundheitsdienst – Qualifizierung zum innerbetrieblichen Multiplikator in der Pflege und Betreuung	Medizinpädagogen, Berufspädagogen für Gesundheitswissenschaft und Lehrer für Kranken- und Altenpflege, Praxisanleiter und Mentoren, Pflegekräfte und Physiotherapeuten	9.18.1 9.18.2	18. – 22.04.2016 07. – 11.11.2016	Dresden Dresden

Rückengerechtes Arbeiten im Gesundheitsdienst – Refresher für innerbetriebliche Multiplikatoren in der Pflege und Betreuung	Medizinpädagogen, Berufspädagogen für Gesundheitswissenschaft und Lehrer für Kranken- und Altenpflege, Praxisanleiter und Mentoren, Pflegekräfte und Physiotherapeuten, die die Qualifizierung zum innerbetrieblichen Multiplikator in Dresden oder Torgau absolviert haben	9.19.1 9.19.2	15. – 16.02.2016 05. – 06.12.2016	Dresden Dresden
Hochschulen und Forschungseinrichtungen				
Arbeitssicherheit in technischen Bereichen und Werkstätten von Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Werkstattleiter und Beschäftigte in Werkstätten, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte	10.1	08.11. – 09.11.2016	Augustusburg
Fortbildung und Erfahrungsaustausch der Fachkräfte für Arbeitssicherheit an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen	Fachkräfte für Arbeitssicherheit an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen	10.2	02.11. – 03.11.2016	Augustusburg Teilnehmer werden persönlich eingeladen!
Sicherheitsbeauftragte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen – Grundlagenseminar	Sicherheitsbeauftragte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen ohne Vorkenntnisse	10.3.1 10.3.2	09.03.2016 07.12.2016	Meißen Meißen
Justiz				
Grundlagenseminar Sicherheitsbeauftragte – Arbeitsschutz im Justizvollzug (JVA)	Sicherheitsbeauftragte	11.2	16.06.2016	Meißen
Erfahrungsaustausch – Arbeits- und Gesundheitsschutz im Justizvollzug (JVA) (Kooperationsseminar mit der Unfallkasse Thüringen)	Fachkräfte für Arbeitssicherheit der JVA	11.7	17.10.2016	Meißen
Kindertageseinrichtungen (Seminar 12.6.1 bis 3 auch für Schulen)				
Unfallverhütung und Sicherheitserziehung – eine Aufgabe der Leiterin/des Leiters	Leiter/Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen, deren Träger bei der Unfallkasse Sachsen versichert ist	12.1.1 12.1.2 12.1.3 12.1.4	03. – 04.02.2016 15. – 16.02.2016 02. – 03.03.2016 09. – 10.03.2016	Leipzig Dresden Augustusburg Bautzen
Sicherheit in Kindertageseinrichtungen	Sicherheitsbeauftragte Erzieher/-innen von Kindertageseinrichtungen, deren Träger bei der Unfallkasse Sachsen versichert ist	12.2.1 12.2.2 12.2.3 12.2.4	19.04.2016 21.04.2016 26.04.2016 28.04.2016	Meißen Augustusburg Leipzig Meißen
Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten – Hausmeister	Hausmeister als Sicherheitsbeauftragte von Kindertageseinrichtungen und Schulen, deren Träger bei der Unfallkasse Sachsen versichert ist	12.6.1 12.6.2 12.6.3	22.03.2016 24.05.2016 29.11.2016	Meißen Augustusburg Meißen
Meine Stimme – mein wichtigstes Arbeitsmittel, gesunder und müheloser Stimmeinsatz in der Kindertageseinrichtung	Erzieher/-innen von Kindertageseinrichtungen, deren Träger bei der Unfallkasse Sachsen versichert ist	12.12	nach Vereinbarung	Inhouse-Veranstaltung
Projekt „Bewegte Kita – Partner für Sicherheit“: Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen	Erzieher/-innen, deren Kita im Projektjahr 2016 am Projekt „Bewegte Kita – Partner für Sicherheit“ teilnimmt	12.20.1 12.20.2	23.02.2016 24.02.2016	Dresden Dresden
Bewegungsförderung und Entspannung in Kindertageseinrichtungen	Erzieher/-innen von Kindertageseinrichtungen	12.21	19.01.2016	Dresden
Fitness für die Seele – Stressbewältigung für Erzieher/-innen	Erzieher/-innen von Kindertageseinrichtungen, deren Träger bei der Unfallkasse Sachsen versichert ist	12.22	nach Vereinbarung	Inhouse-Veranstaltung

Entspannung – schon ein Thema in Kita?	Erzieher/-innen von Kindergärten und Horten	12.25	04.04.2016	Meißen
Kindertageseinrichtungen sicher bauen	Mitarbeiter in kommunalen Verwaltungen, die für Bau und Sanierung von Kindertageseinrichtungen verantwortlich sind	12.28	16.08.2016	Dresden
Polizei				
Grundlagenseminar zur Arbeitssicherheit im Polizeidienst	Leiter von Dienststellen, Führungskräfte, Sicherheitsbeauftragte	13.1	1 Tag 2016 *	NN
Aufbauseminar zur Arbeitssicherheit im Polizeidienst	Leiter von Dienststellen, Führungskräfte, Sicherheitsbeauftragte, die bereits ein Grundseminar besucht haben	13.2	1 Tag 2016 * * Terminfestlegung durch Polizeiverwaltungsamt - Anmeldung über PVA	NN
Fortbildung und Erfahrungsaustausch der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte im Polizeidienst	Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte	13.3	10.11.2016	Meißen
Rettungsdienst				
Arbeitssicherheit im Rettungsdienst	Rettungsdienstleiter, Rettungswachenleiter, Sicherheitsbeauftragte	14.1	23.03.2016	Meißen
Sparkassen				
Erfahrungsaustausch	Führungskräfte und mit Arbeits- und Gesundheitsschutzaufgaben beauftragte Beschäftigte	15.1	27.04.2016	Meißen
Kulturelle Einrichtungen				
Neue gesetzliche Grundlagen und deren Auswirkungen auf die Praxis	Technische Fachkräfte in Veranstaltungsstätten	16.1	29.09.2016	Dresden
Verwaltungen				
Sicherheitsbeauftragter – Was nun? – Grundlagenseminar	Neu bestellte Sicherheitsbeauftragte im Verwaltungsbereich ohne Vorkenntnisse	17.3.1 17.3.2 17.3.3 17.3.4 17.3.5	15.03.2016 16.03.2016 19.09.2016 20.09.2016 22.11.2016	Meißen Meißen Meißen Meißen Meißen
Kommunale Kassen – Erfahrungsaustausch	Leiter und Beschäftigte kommunaler Kassen	17.4	31.05.2016	Meißen
Zoologische Einrichtungen				
Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Wildtierhaltung (Kooperationsseminar mit der Unfallkasse Thüringen)	Tierpfleger	18.4	30.08.2016	Meißen

2. Unfallverhütung in Schulen

Seminartitel	Zielgruppe	Seminar-Nr.	geplanter Termin	Ort
Alle Bereiche				
Unfallverhütung und Sicherheitserziehung – Aufgaben der Schulleitung	Schulleiter und Referenten der Sächsischen Bildungsagentur	S 1.1 S 1.2	12.04. – 13.04.2016 29.08. – 30.08.2016	Bautzen Meerane
Lehrergesundheit mit einem komplexen Gestaltungsansatz	Schulleiter, Sicherheitsbeauftragte, Personalräte, interessierte Lehrer, Schulreferenten der Bildungsagenturen	S 2.1 S 2.2 S 2.3 Z S 2.4 Z S 2.5 Z S 2.6 Z S 2.7 Z	19.01.2016 17.03.2016 12.05.2016 02.08.2016 03.08.2016 04.08.2016 03.11.2016	Meißen Augustusburg Inhouse-Veranstalt.

Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in der Schule – Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten im inneren Schulbereich	Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich	S 4.1 S 4.2 S 4.3 S 4.4	01.03.2016 07.03.2016 05.04.2016 10.05.2016	Leipzig Meißen Augustusburg Meißen
Unfallverhütung, Gesundheit und Fitness im Schulsport	Sportlehrer aller Schularten	S 5.1 S 5.2	06.04. – 07.04.2016 24.08 – 25.08.2016	Werdau Werdau
Sicheres Arbeiten mit Gefahrstoffen im Unterricht	Lehrer aller Schularten, die mit Gefahrstoffen arbeiten	S 8	06.04.2016	Meißen
Sicheres Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen	Fachlehrer für Werken und Technik, Techniklehrer der Berufsbildung	S 9.1 S 9.2 S 9.3	21.03. – 23.03.2016 02.05. – 04.05.2016 17.05. – 19.05.2016	Pirna Pirna Pirna
Arbeitssicherheit an hoch gelegenen Arbeitsplätzen	Fachlehrer des Berufsfeldes Bautechnik	S 13	06.12.2016	Meißen
Gewaltprävention an Schulen	Schulleiter, Sicherheitsbeauftragte, Personalräte, Beratungslehrer und interessierte Lehrer aller Schularten, Schulreferenten der Bildungsagenturen	S 17.1 S 17.2	04.02.2016 25.08.2016	Meißen Meißen
Einführung in die Schülerstreitschlichtung für Lehrer	Lehrer von Förderschulen, Oberschulen und Gymnasien	S 18	27.04 – 29.04.2016	Augustusburg
Supervision für Lehrer – ein anderer Weg aus dem Stress (Grundseminar)	Schulleiter, Lehrer aller Schularten, Personalräte, Sicherheitsbeauftragte, Schulreferenten der Bildungsagenturen	S 19.1 S 19.2	12.04 – 13.04.2016 29.08 – 30.08.2016	Augustusburg Augustusburg
Supervision für Lehrer – ein anderer Weg aus dem Stress (Aufbauseminar)	Schulleiter, Lehrer aller Schularten, Personalräte, Sicherheitsbeauftragte, die bereits ein Grundseminar besucht haben, Schulreferenten der Bildungsagenturen	S 19 A	30.11. – 01.12.2016	Augustusburg
Notfallpsychologie für arbeitsbedingte psychische Krisensituationen	Schulleiter, Sicherheitsbeauftragte, interessierte Lehrer, Personalräte, Schulreferenten der Bildungsagenturen	S 21	21.03.2016	Meißen
Streitschlichtungstraining mit Schülern	Schüler von Gymnasien, Oberschulen und Förderschulen	S 22.1 S 22.2 S 22.3	13.01. – 15.01.2016 09.03. – 11.03.2016 07.12. – 09.12.2016 (Termine gelten jeweils für eine Schule; Schule übernimmt Projektorganisation eigenständig. Unfallkasse Sachsen vergibt Fördermittel.)	
Aufbauseminar zur Schülerstreitschlichtung für Lehrer	Lehrer von Förderschulen, Oberschulen und Gymnasien, die bereits Erfahrungen mit Schülerstreitschlichtung haben	S 26	07.04. – 08.04.2016	Augustusburg
Meine Stimme – mein wichtigstes Arbeitsmittel, gesunder und müheloser Stimmeinsatz in der Schule	Lehrer aller Schularten, deren Träger bei der Unfallkasse Sachsen versichert ist	S 27	nach Vereinbarung	Inhouse-Veranstaltung
Gefahrstoffbeauftragte in weiterführenden Schulen	Lehrer in weiterführenden Schulen, die neu als Gefahrstoffbeauftragte bestellt wurden (Achtung: Personen, die die Ausbildung bereits besucht haben, werden nicht berücksichtigt!)	S 28	25.02.2016	Meißen
Gefahrstoffbeauftragte in Grundschulen	Lehrer in Grundschulen, die neu als Gefahrstoffbeauftragte bestellt wurden (Achtung: Personen, die die Ausbildung bereits besucht haben, werden nicht berücksichtigt!)	S 29	24.11.2016	Meißen
Weitere Angebote – Wanderausstellung Straßenkreuze (für berufliche Schulen)				

Neue Medien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

DGUV Information 211-039
Broschüre „Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst“
Ausgabe Februar 2015

Sicherheitsbeauftragte unterstützen den Unternehmer im Ehrenamt in allen Fragen des Arbeitsschutzes. Diese Information soll eine schnelle Hilfe für die Ermittlung der zu bestellenden Anzahl von Sicherheitsbeauftragten geben.

DGUV Information 211-040
Broschüre Einsatz mobiler Informations- und Kommunikationstechnologie am Arbeitsplatz
Ausgabe März 2015

In dieser Broschüre finden Sie praktische Empfehlungen zur ergonomischen Arbeitsgestaltung im Umgang mit mobilen Arbeitsmitteln, wie Smartphones, Notebooks oder Tablet-PCs.

DGUV Regel 115-002
Broschüre „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“
Ausgabe Februar 2015

Mit dieser DGUV Regel werden konkrete Präventionsmaßnahmen für einen ganzheitlichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in Veranstaltungs- und Produktionsstätten der szenischen Darstellung beschrieben.

DGUV Information 213-046
Broschüre „Verarbeiten von Schaumstoffklebern“
Ausgabe März 2015

Diese Informationsschrift beschreibt Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Verarbeitung von Schaumstoffklebern und den dazugehörigen Reinigern.

DGUV Information 214-078
Broschüre „Vorsicht Zecken!“
Ausgabe August 2014

Die Broschüre informiert über beruflich bedingte Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Zeckenstichen. Sie bietet einen Leitfaden für präventive Maßnahmen und zeigt, was nach einem Zeckenstich zu beachten ist.

DGUV Information 206-017
Broschüre „Gut vorbereitet für den Ernstfall!“
Ausgabe Juli 2015

Traumatische Ereignisse sind verstörende Ausnahmen von den normalen Geschehnissen des Alltags. Sie passieren selten, sind aber hoch belastend. Wie man danach vorgeht, sollte vorher klar sein.

DGUV Grundsatz 311-001
Broschüre „Leitpapier zur Evaluation“
Ausgabe Oktober 2014

Für eine systematische betriebliche und überbetriebliche Präventionsarbeit muss die Wirksamkeit von Leistungen und Produkten überprüft und dokumentiert werden. Das vorliegende Leitpapier liefert eine Begriffsdefinition und einen standardisierten Ablauf zur Evaluation von Präventionsmaßnahmen.

DGUV Information 201-057
Broschüre „Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz bei Bauarbeiten“
Ausgabe Januar 2015

Die vorliegende DGUV Information dient als Handlungshilfe zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Sie gibt Anwendungs- und Praxisbeispiele, bei denen Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz nur im Einzelfall anwendbar sind.

DGUV Information 250-010
Broschüre „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“
Ausgabe August 2015

Eignungsuntersuchungen sollen die Frage beantworten, ob ein Beschäftigter die zu erledigenden Tätigkeiten bewältigen kann. Sie gehören nicht zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und bedürfen immer einer Rechtsgrundlage. Wann und unter welchen Voraussetzungen sie möglich sind, klärt diese Broschüre.

DGUV Information 213-853
Broschüre „Nanomaterialien im Labor“
Ausgabe März 2015

Nanotechnologie ist ein wichtiges Gebiet für Forschung und Entwicklung. Kenntnisse über Gefährdungen in diesem Bereich sind bislang aber noch lückenhaft und lassen eine abschließende Beurteilung der Risiken noch nicht zu. Pragmatische Lösungen für wirksame Schutzmaßnahmen bietet neben dieser Broschüre auch die DGUV Informationen: Sicheres arbeiten in Laboratorien.

DGUV Information 213-727
Broschüre „Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen von Kfz in Prüfstellen amtlich anerkannter Überwachungsinstitutionen“
Ausgabe Juli 2014

Die Empfehlungen in dieser Broschüre geben praktikable Hilfestellung bei der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und dokumentieren den derzeitigen Stand der Technik für den Arbeitsbereich: „Hauptuntersuchungen, Abgasuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen von Kfz in Prüfstellen amtlich anerkannter Überwachungsinstitutionen.“

DGUV Information 250-104
Broschüre „Leitfaden für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zur arbeitsmedizinischen Betreuung bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen“
Ausgabe Juni 2015

Dieser Leitfaden liefert Betriebsärztinnen und Betriebsärzten wichtige Informationen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, zur arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung und zu arbeitsmedizinischen Untersuchungsinhalte nach den DGUV Grundsätzen.

DGUV Grundsatz 311-002
Broschüre „Arbeitsschutzmanagementsysteme – Management für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
Ausgabe März 2015

Mit dieser Broschüre haben die Betriebe nun auch die Möglichkeit, aufbauend auf ihrem bestehenden Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) auch ihr Betriebliches Gesundheitsmanagementsystem (BGM) begutachten zu lassen.

DGUV Information 208-047
Broschüre „Pedelec 25“
Ausgabe August 2015

Pedelecs, auch unter dem Oberbegriff E-Bike geläufig, finden zunehmend Einsatz in der Zustellerbranche oder als Fahrradtaxi. Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Bauformen, die Ausrüstung und den sicheren Betrieb.

DGUV Information 215-111
Broschüre „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“
Ausgabe März 2015

Barrieren können das Leben schwer machen. Doch wie kann man Barrieren abbauen, die Menschen mit Behinderungen daran hindern, selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben? Teil 1 fasst die Gesetze, Vorschriften und Regeln zusammen und stellt die Anwendungsbereiche vor.

DGUV Grundsatz 312-001
Broschüre „Anforderungen an Ausbildende und Ausbildungsstätten zur Durchführung von Unterweisungen mit praktischen Übungen bei Benutzung von PSA gegen Absturz und Rettungsübungen“
Ausgabe Juni 2015

Praktische Übungen mit PSA gegen Absturz bzw. Rettungsübungen sind mit Gefährdungen verbunden. Deshalb müssen Ausbildende über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen – nicht für die Ausbildung von Einsatzkräften der Feuerwehr und der Hilfeleistungsorganisationen.

DGUV Information 207-022
Broschüre „Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege“
Ausgabe Oktober 2014

Die Lastenhandhabungsverordnung regelt die Pflichten des Unternehmers in Bezug auf den manuellen Umgang mit physikalischer Last. Diese Broschüre konkretisiert die Lastenhandhabungsverordnung auf den Bereich der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitsdienstes. Mit physikalischer Last ist in dieser Branche wohl am häufigsten das Bewegen von Menschen gemeint.

Abschied

Im Juni dieses Jahres verabschiedete die Vertreterversammlung zwei langjährige Mitglieder. Berthold Brehm war seit 2001 für die Arbeitgeber ordentliches Mitglied, und Ewald Ernst fungierte seit 2008 als stellvertretendes Mitglied.

Vorstand, Vertreterversammlung und Geschäftsführer der Unfallkasse Sachsen dankten beiden für ihre engagierte Arbeit.

Öffentliche Sitzungen der Vertreterversammlung

Die 11. Sitzung findet am 15. Juni 2016 statt und die 12. Sitzung am 23. November 2016

Tagungsort für beide Sitzungen ist das Verwaltungsgebäude der Unfallkasse in Meißen.

25 Jahre

UK Sachsen
Unfallkasse Sachsen

Foto: www.shotshop.com

Wir wünschen allen Lesern ein gesundes und unfallfreies Jahr 2016